Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 165 vom 24. März 1920.

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär H a n u s c h, ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

zu Punkt 2: vom Staatsamt für Heerwesen Oberst K örner.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. Renner,

Dauer:

15.30 -

Reinschrift (12 Seiten), Konzept (auch Anhang), stenographische Mitschrift Anhang zum KRP Nr. 165 betr. Personalbeschlüsse über Vorschlag zur Ernennung von Ludwig Paul zum StSekr. f. Verkehrswesen und Einreihung des StSekr. Löwenfeld-Russ in die II. Rangklasse (1 Seite)

Inhalt:

- Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. Kaup.
- 2. Durchführung des Wehrgesetzes.

Beilagen:

(Beilage zu Punkt 1 Beantwortung einer Anfrage wurde nicht aufgenommen. Sie ist identisch mit dem streng vertraulichen Anhang (Causa Kaup) des KRP Nr. 164)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Wehrgesetzes (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2520/1920 über die Durchführung des Wehrgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2314/1920 über die Organisation des Heeres (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2171/1920 über Bekleidung und Festsetzung der Landesabzeichen des öst. Heeres (23 Seiten)

1.

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten F r i e d m a n n und Genossen, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. K a u p.

Der Vorsitzen de teilt die Absicht mit, in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung die von den Abgeordneten Fried mann und Genossen am 20. März eingebrachte Anfrage, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. Kaup zu beantworten und bringt dem Kabinettsrat den dafür vorbereiteten Entwurf zur Verlesung.

Der Kabinettsrat erklärt sich mit der Beantwortung der Anfrage in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

2.

Durchführung des Wehrgesetzes.

Staatssekretär Dr. De utsch bespricht an der Hand des dem Kabinettsrat vorliegenden Elaborates des Staatsamtes für Heerwesen über die Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes zunächst die Notwendigkeit, den Termin für die Anmeldung auf das erhöhte Kündigungsgeld für austretende Volkswehrmänner vom 15. April auf den 30. April zu erstrecken. Diese Fristverlängerung sei dadurch notwendig geworden, dass wegen der Verzögerung in der Verabschiedung des Wehrgesetzes die Werbung auf die Zeit vom 1. bis 30. April festgesetzt werden müsste und daher im Falle der Beibehaltung des 15. April als Ende der Anmeldungsfrist auf das erhöhte Kündigungsgeld ein Vakuum von 14 Tagen bliebe, innerhalb dessen überhaupt keine staatliche Wehrmacht vorhanden wäre.

Weiters hebt der sprechende Staatssekretär hervor, dass bezüglich der Gliederung des Heeres an dem Brigadesystem festgehalten werde und die Aufstellung von 6 Brigaden in Aussicht genommen sei. Er geht sodann über auf die Adjustierungsvorschriften und bemerkt, dass darüber nunmehr mit den Ländern Verhandlungen eingeleitet werden sollen.

Schließlich verweist er auf den Entwurf des Erlasses über die Grundsätze für die erste Wehrmacht, welche sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der einschlägigen

Bestimmungen des Wehrgesetzes beschränken, und erbittet dafür die Genehmigung des Kabinettsrates.

Staatssekretär Dr. R a m e k wendet sich zunächst gegen die Einseitigkeit der in dem Elaborate des Staatsamtes für Heerwesen gegebenen Motivierung für die beschleunigte Durchführung des Wehrgesetzes. Weiters bezeichnet er es als einen Widerspruch zum Wehrgesetz, wenn das Referat davon spreche, dass die Gebühren für die künftigen Wehrmänner bereits festgelegt worden seien, da § 29 des Wehrgesetzes die Gebühren der Heeresangehörigen ausdrücklich der gesetzlichen Regelung vorbehalte.

In den Adjustierungsvorschriften vermisst Redner Bestimmungen über Fahnen und fragt an, ob die Einführung solcher in Aussicht genommen sei oder nicht. Sollte die Absicht bestehen, der neuen Wehrmacht Fahnen zu geben, so müssten sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen in den Staats- oder Landesfarben gehalten werden. Dagegen wäre es ganz unzulässig, dass die neue Wehrmacht etwa wie jetzt die Volkswehr mit roten Fahnen ausgestattet werde.

Anlangend die Grundsätze für die erste Werbung erblickt der sprechende Staatssekretär in der Bestimmung des Abschnittes II, Punkt 1, wonach sich die Offiziere und Berufsunteroffiziere der Beurteilung jener Landeskommissionen zu unterwerfen haben, in deren Bereich sie eingeteilt sind, eine gewisse Härte. Er verlange, dass es jedem Offizier und Berufsunteroffizier freigestellt werde, sich in jenem Lande zu melden, in dessen Kontingent er die Aufnahme anstrebt, da durch die Beurteilung von Seite einer anderen Landeskommission ein ihm ungünstiges Präjudiz in der Entscheidung über seine Aufnahme geschaffen werden könnte.

Redner stelle daher den Antrag, den Punkt 1 dahin abzuändern, dass die Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere nicht durch die Landeskommission des Landes, in welchem der Betreffende eingeteilt ist, sondern durch die Landeskommission jenes Landes, für welches der Einzelne sich meldet, zu erfolgen habe. Ist er in diesem Lande nicht heimatsberechtigt, habe nicht die Landeskommission, sondern die Landesregierung über die Aufnahme zu entscheiden.

Zu den Punkte 2 - 4 desselben Abschnittes II wünsche Redner die protokollarische Festlegung, dass nach der Ansicht seiner Parteigenossen das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstellen bei der Aufnahme durch die Befugnisse der Reichskommissionen nicht beeinträchtigt werden dürfe und der Leiter der Heeresverwaltungskommission die Entscheidung über die Aufnahme treffen könne, ohne die Entscheidung oder Zuweisung durch die Reichskommission abwarten zu müssen.

Eine zwingende Notwendigkeit, die Frist zur Anmeldung auf das erhöhte Kündigungsgeld für austretende Volkswehrmänner auf den 30. April zu verschieben, scheine dem sprechenden Staatssekretär nicht gegeben, er halte im Gegenteil dafür, dass die vom Staatsamte für Heerwesen angeführten Gründe eher nach einer Abkürzung des Termines drängen.

In dem zweiten Absatz des Abschnittes III der Grundsätze für die Werbung erblicke er einen Widerspruch zu § 12 des Wehrgesetzes, welcher die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen ziffernmäßig genau begrenzt, wogegen nach den Grundsätzen Wehrmänner in jedem Werbebereich ohne Rücksicht auf die Höchstzahl nach § 12 des Wehrgesetzes angeworben werden sollen.

Staatssekretär Dr. De u t s ch stellt zu den Bemerkungen des Staatssekretärs Dr. R a me k ausdrücklich fest, dass die endgiltige Festsetzung der Gebühren für die Heeresangehörigen entsprechend dem § 29 des Wehrgesetzes der Nationalversammlung vorbehalten werde und sich der bezügliche Gesetzentwurf bereits in Ausarbeitung befinde.

Dem Wunsche bezüglich der Fahnen erklärt sich Redner durch Aufnahme folgender Bestimmungen in die Adjustierungsvorschriften zu entsprechen bereit: "Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Farben des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen." Die Fahnen der Volkswehr seien nicht vom Staate beigestellt, sondern von der Mannschaft selbst aus eigenen Mitteln angeschafft worden; es entfiel daher der Anlass, von amtswegen zu der Art ihrer Ausstattung Stellung zu nehmen.

Der zu Punkt 1 des Abschnittes II der Grundsätze für die erste Werbung gewünschten Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit der Landeskommissionen zur Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere vermöge der sprechende Staatssekretär nicht beizutreten. Es müsse unterschieden werden zwischen der Aufnahme, die durch den Staat nach der Qualifikation zu erfolgen habe, und der Zuweisung an die einzelnen Standeskörper, welche nach der Zuständigkeit geschehe und bei den nicht im Werbebereiche heimatberechtigten Heeresangehörigen der Zustimmung der zuständigen Landesregierung bedürfe. Die Beurteilung, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme vorliegen, könne naturgemäß nur durch jene Landeskommission vorgenommen werden, welche den Aufnahmewerber wirklich kennt, und darum sei es notwendig, die Landeskommission, in deren Bereich der Betreffende dient, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Aufrechterhaltung dieser Vorgangsweise sei auch aus dem Grunde notwendig, um den Abbau der Offiziere und Berufs-Unteroffiziere in einem gerechten Verhältnis zwischen Bedarf und der aus den einzelnen Ländern stammenden Zahl der Berufsmilitärpersonen durchführen zu können.

Der sprechende Staatssekretär müsse ferner dem Verlangen nach protokollarischer

Festlegung entgegentreten, dass das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstellen bei der Aufnahme durch die Tätigkeit der Reichskommissionen nicht beeinträchtigt werden dürfe. Es sei unmöglich der Heeresverwaltungsstelle das Entscheidungsrecht über die Aufnahme in die Hand zu geben, da die Aufnahmen doch erst erfolgen können, bis eine Gesamtübersicht über die Bewerber vorliege und die Auswahl nach dem Grade der Berücksichtigungswürdigkeit getroffen werden könne. Ein selbständiges Vorgehen der Heeresverwaltungsstelle könnte zur Folge haben, dass Aufnahmen weit über den Bedarf stattfinden und den Überzähligen die nach § 13 des Wehrgesetzes erforderliche Bestätigung der Aufnahme durch das Staatsamt für Heerwesen verweigert werden müsste.

Die Beibehaltung des 15. April als Endtermin für die Anmeldung der Volkswehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld sei aus administrativ-technischen Gründen ausgeschlossen. Redner halte sich auch für verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es ganz und gar unmöglich sei, in der Zeit bis 15. April irgendeine verlässliche Auswahl aus der Zahl der Aufnahmewerber zu treffen und er daher von Vornherein jede Verantwortung dafür ablehne, wenn die neue Wehrmacht nicht den Wünschen hinsichtlich der Qualitäten der Wehrmänner entspricht. Sollte der Kabinettsrat aber trotzdem sich für eine Abkürzung entscheiden, müsse Redner folgenden Zusatzantrag stellen: "Den in die neue Wehrmacht aufnahmesuchenden April Entscheidung Volkswehrmännern bis 15. muss längstens die der Heeresverwaltungsstellen mitgeteilt werden."

Staatssekretär Eldersch erwidert auf die Polemik des Staatssekretärs Dr. Ramek gegen die Motivierung für die Beschleunigung in der Aufstellung, der neuen Wehrmacht. Er sowie Unterstaatssekretär Dr. Eisler bezeichnen es als einen schweren Fehler, auf dem 15. April als Endtermin für die Anmeldung der Volkswehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld zu beharren. Für die neue Wehrmacht sollen doch aus den Bewerbern die besten Elemente ausgesucht werden, was einen gewissen Zeitaufwand erfordere und jedesfalls nicht bis zum 15. April geschehen könnte. Die Abkürzung der Frist würde also nur zum Nachteil für die Güte des Mannschaftsmateriales des künftigen Heeres ausschlagen und das Verfahren über die eingelaufenen Anmeldungen zu einer leeren Formalität gestalten.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler knüpft daran noch die weitere Bemerkung, das die Anregungen des Staatssekretärs Dr. Ramek offenbar von dem Wunsche ausgehen, den Einfluss der Länder auf das Werbegeschäft möglichst zu verstärken. Dieser Zweck werde aber durch eine Abkürzung der Anmeldefrist in keiner Weise erreicht, sondern im Gegenteil den Ländern damit nur die größten Schwierigkeiten bereitet, da ihre zur Besorgung der Heeresangelegenheiten geschaffenen Einrichtungen und Organisationen einen viel zu

schwerfälligen Apparat darstellen, als dass sie innerhalb eines so kurzen Zeitraumes die ihnen zufallenden Arbeiten tatsächlich zu erledigen im Stande wären.

Infolge Abberufung des Vorsitzenden in die Sitzung der Nationalversammlung unterbricht der Kabinettsrat die Beratungen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung teilt Staatssekretär Dr. De utschmit, dass in der Zwischenzeit unter den Parteien eine Einigung gelungen sei, auf Grund welcher Staatssekretär Dr. Rame k seine Einwendungen und Vorbehalte zu den Abschnitten II und III der Grundsätze für die erste Werbung sowie gegen die Verlängerung des Anmeldetermines auf das erhöhte Kündigungsgeld zurückgezogen habe.

Der Vorsitzende verkündet sohin, dass bezüglich der von Staatssekretär Dr. R a m e k zu Beginn der Sitzung berührten Punkte im Kabinettsrate nunmehr folgendes Einverständnis herrsche:

- 1. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die endgiltige Regelung der Heeresgebühren im Gesetzgebungswege zu erfolgen habe,
 - 2. bezüglich der Fahnen erhalten die Adjustierungsvorschriften nachstehende Ergänzung:
- 3. "Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Farben des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen",
- 4. die Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere erfolgt durch jene Landeskommission, in deren Bereich die Bewerber eingeteilt sind.
- 5. Von dem Vorbehalte zu den Punkten 2 4 des Abschnittes II der Grundsätze für die erste Werbung wird abgesehen.
- 6. Die Frist für Anmeldungen der austretenden Volkswehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld wird vom 15. April auf den 30. April erstreckt.

Der erste Absatz des Abschnittes III der Grundsätze für die erste Werbung erhält folgende Fassung:

"Die Anmeldung für die neue Wehrmacht hat vom 1. – 15. April 1920 zu erfolgen. Als erster Werbetag gilt der 1. April."

Abschließend ersucht der Vorsitzende den Staatssekretär für Heerwesen, die Aufstellung und Ausrüstung der neuen Wehrmacht möglichst zu beschleunigen und jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass an der bevorstehenden Besetzung Westungarns bereits Kontingente aus allen Ländern mitwirken können.

[KRP 165, 24. März 1920, Stenogramm Groß]

1.

[Renner]: [Ernennung der Staatssekretäre Paul und Loewenfeld-Russ]. Antrag, daß sie zu Sektionschefs der II. Rangsklasse ernannt werden.

2.

Renner: Interpellation Fried[mann] wegen Kaup.

Fink: Bemängelt die scharfen Ausdrücke bei der Besprechung der Wirksamkeit als Staatssekretär für Volksgesundheit.

3.

Deutsch: Kündigungsfrist bis 30. April. Fink hat Bedenken geltend gemacht und ich habe gemeint, wir würden nicht [darauf] bestehen. Die Referenten sind [aber] der Meinung, daß wir darauf bestehen müssen.

Die Werbung kann beginnen am 1. und endet 30. April. Wenn [man] am 15. April die Kündigungsfrist erlöschen läßt, so entsteht ein Vakuum und das ist unmöglich. Wir können nichts anderes tun, als die Verlängerung um 14 Tage auszusprechen. Das genügt auch nur dann, wenn wir mit den Werbesachen rechtzeitig herauskommen. An der Verzögerung ist der Aufschub in der Wehrvorlage schuld. Es ist ausgeschlossen, hier eine Änderung zu treffen. Wir haben überlegt, es so zu machen, daß bis 15. April die Volkswehrleute bis dahin begutachtet sein können. Das ist auch unmöglich, weil die Landesverwaltungsstellen nicht so rasch zusammentreten können.

Ich bringe zur Kenntnis, daß ich die Entwicklung zur Brigade weiter verfolge. Eine Äußerung des Kabinetts [ist] nicht nötig.

Adj.[ustierung]; [ich] habe Vorschriften vorgelegt und [diese soll man] verhandeln mit den Ländern. [Ein] Kabinettsbeschluß nicht nötig.

[Ein] Beschluß ist nötig über die Werbung. Der Entwurf des Erlasses beinhaltet nur die Wiedergabe des Gesetzes. Es bleiben die Kommissionen, insofern als sie Begutachtungskommissionen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes. Eine Änderung ist auch da nicht möglich, weil die Kommissionen in voller Tätigkeit sind und eine Änderung alle Ordnung unmöglich machen würde.

[Ich] bitte 1.) zu beschließen, daß die Kündigungsfrist um 14 Tage verlängert wird;

- 2.) daß die Werbung in der vorgeschriebenen Fassung durchgeführt wird;
- 3.) daß wir in der Formation zur Brigade fortschreiten und
- 4.) wegen der Adj[ustierung] mit den Ländern verhandeln.

Renner: Kann das Heeresamt bejahen, daß bei der Besetzung von Westungarn aus allen Ländern kleine Kontingente beigestellt werden?

Deutsch: Wenn ich heute die Vollmacht bekomme, kann ich die Heeresverwaltungsstellen zu rascherer Arbeit anweisen und ich könnte das Kontingent aufstellen. Schwierigkeiten könnten nur mit Tirol entstehen.

Renner: Es wäre von Wichtigkeit für Westungarn als - [aus] allen Ländern Kontingente zu haben, wobei die Verteilung der Kontingente in Westungarn selbst von Wichtigkeit ist.

Ramek: Der Vortrag [des Staatsamtes] für das Heerwesen beginnt mit einer Motivierung der raschen Durchführung und weist auf die politischen Verhältnisse hin. Die aufgezählten Tatsachen sind alle bekannt. Wir kennen die Schwierig[keiten] in der Bevölkerung und wir gehen von der Erkenntnis aus, daß rasch einen neue Armee aufgestellt werden muß, damit die Volkswehr in dem jetzigen Bestand abgebaut wird, die so vielen Anfeindungen ausgesetzt ist.

Ich möchte aber dazu, wenn schon das Heeresamt sich bemüßigt gefunden hat, darauf hinzuweisen, bemerken, daß meine Parteimitglieder es sonderbar gefunden haben, daß hier Licht und Schatten etwas ungleich verteilt wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verweigerung des Gehorsams eine allgemeine ist, die politischen Verhältnisse zu einer allgemeinen Bewaffnung führen. Dann werden Beispiele angeführt. Es handelt sich da um Bauern. Es waren ?streikende Bauern, aber die Christlichsozialen haben mit Aufopferung, besonders Rintelen, die Revolte niedergeschlagen und jetzt sieht es so aus, als ob die ganzen Nachteile des öffentlichen Lebens man - den bürgerlichen Kreisen aufgelastet werden können. Man hätte ebensogut auf andere Beispiele hinweisen können, so auf Neunkirchen, Ternitz, Gloggnitz, die soweit geführt haben, daß man nicht einmal die gerichtliche Untersuchung im Falle von Neunkirchen durchführen und die Beschuldigten verhaften kann. Der Kreisarbeiterrat von Wien hat zur Bewaffnung des Proletariats aufgefordert.

Nun, das im allgemeinen. Im besonderen hätte ich einige Punkte zu berühren, die nicht von besonderer Tragweite sind, aber einer Klarstellung bedürfen.

[Zu] Seite 3: Im Kabinettsratsbeschluß vom 15. März wurden die Gebühren nicht festgelegt, sondern in Aussicht genommen, und die Festsetzung der Gebühren nach § 29 vorbehalten ist einem eigenen Gesetz. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Ausdruck schief ist und kein Präjudiz bilden kann gegenüber § 29.

Was die Beilagen [anlangt], möchte ich auf die Festsetzung der Landesabzeichen hinweisen, daß hier in dem ganzen Artikel nichts steht von den Fahnen. Sind Fahnen in Aussicht genommen oder nicht? Die Volkswehr hat solche, [...] rot. Will man Fahnen einführen, dann müssen sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen in den Staats- oder Landesfarben eingeführt werden. Es wäre unhaltbar, daß die neue Wehrmacht mit roten Fahnen aufmarschiert. Diese Frage sollte jetzt bereinigt werden. Das würde den - [dem] demokratischen Charakter der neuen Wehrmacht nicht entsprechen. Ich bitte, daß über diesen - [dieser] Punkt im Kabinettsrat besprochen wird.

Was die Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz anlangt, so glaube ich, daß der Punkt 1 eine gewisse Härte enthalten kann. Die Landeskommission für Offiziere hat die Beurteilung aller im Land eingeteilten Bewerber zum Ausdruck zu bringen. In die Wehrmacht kann nach dem Gesetz niemand aufgenommen werden, der [sich] nicht darum bewirbt. Die erste Instanz, welche das Gutachten abzugeben und die Gesuche zu übernehmen hat - es heißt, daß die Anmeldung nur dort erfolgen kann, wo der Offizier eingeteilt [ist] - das ist zu eng. Wenn heute ein Steirer oder [ein] Tiroler Offizier, der zuständig ist in einem anderen Land, in Wien eingeteilt ist, so muß er sich in Wien melden und wird hier begutachtet, selbst wenn er nicht in dieses Landeskontingent, sondern in ein anderes die Aufnahme anstrebt und wenn er woanders heimatzuständig ist. Dann wäre seiner Aufnahme präjudiziert, er könnte nicht aufgenommen werden ohne Zustimmung der Landesregierung.

Andererseits ist es möglich, daß sich ein Offizier oder Berufsunteroffizier in einem Land melden will, wo er nicht heimatzuständig ist und nicht eingeteilt ist. Dann ist es Sache der Landesregierung zu entscheiden, ob er aufgenommen werden soll oder nicht. Ich glaube, diesem Recht der Offiziere oder Berufsunteroffiziere ohne Präjudiz -. Man muß ihnen die Freiheit lassen, sich dort anzumelden, wo er will.

[Ich stelle den] Antrag, daß dieser Punkt abgeändert wird, daß die Beurteilung nicht durch die Kommission [erfolgt], wo der Betreffende eingeteilt ist, sondern dort wo er sich anmeldet. Ist er nicht heimatberechtigt, hat nicht die Kommission, sondern die Landesregierung zu entscheiden.

Punkt 2-4: Mit der textlichen Fassung bin ich einverstanden. [Ich] bitte

festzustellen im Protokoll meine Rechtsansicht, die alle [christlichsozialen] Kabinettsmitglieder teilen, daß durch die Befugnisse der Reichskommission absolut nicht präjudiziert oder beeinträchtigt werden darf das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle bei der Aufnahme. Denn man könnte aus dieser Stilisierung herauslesen, daß die Reichskommission über die beurteilende Landeskommission übergeordnet ist, dadurch daß sie den Ausgleich trifft und dadurch in das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle eingreifen kann. Dieser Leiter darf bezüglich der Aufnahme der einzelnen Angehörigen nicht gebunden sein in der Zeit, daß er zuwarten muß bis die Reichskommission ihre Entscheidung oder Zuweisung trifft. Unsere Auffassung soll festgestellt werden im Protokoll.

Punkt 3, Frist bis 15. April. Die Ausdehnung und die Begründung dafür sind für mich nicht zwingend. Wenn ein V.[akuum] eintreten würde durch eine entsprechende Feststellung der Frist, so würde es [zwar] nicht dafür sprechen, daß die Frist verkürzt werden soll, sondern sie nicht zu verlängern. Das neue Heer muß bald aufgestellt werden und daher ist die Verlängerung der Frist überflüssig. Das - [Wir] beharren darauf, daß die Werb[ung] am 15. April genauso beendet sein muß, wie bei den Offizieren und Berufsunteroffizieren.

[Zu Abschnitt] III: § 12 sagt ausdrücklich, daß die Höchstzahl der Anzuwerbenden ... bestimmt, die Höchstzahl ist festgestellt und darüber hinaus darf nicht angeworben werden. Die Vollzugsanweisung verordnet das Gegenteil.

Deutsch: Die Gebührenfestsetzung durch die Nationalversammlung ist selbstverständlich. Das Gesetz wird demnächst vorgelegt werden. Die endgültige Gebührenfestsetzung wird der Nationalversammlung vorbehalten und der Gesetzentwurf wird ausgearbeitet. Ich habe gemeint, daß wenn wir im Laufe der Besoldungsreform die Gebühren festgesetzt hätten, die Gebühren auf die Gend[armerie]-Höhe gekommen wären und wir haben uns daher mit [einem] Beschluß des Kabinettsrates begnügt. Wir haben die Forderung Gendarmen-Höhe und das, was für Bekleidung und Unterkunft abgezogen wird, wird als zu hoch abgezogen - 2.800 Kronen gegenüber ... Kronen bei der Polizei. Wir werden Mühe haben, bei den Sätzen zu bleiben.

Die Fahnen müssen in den Staats- oder Landesfarben, womöglich in beiden, sein. Ich stimme dem zu. Von Fahnen haben wir nichts geredet, weil wir sie erst ansprechen wollen. Die Volkswehrleute haben sich die Fahnen selbst gekauft. Dem konnten wir nicht entgegentreten. Wir können ein Passus aufnehmen, daß die Fahnen die Staatsoder Landesfarben tragen müssen.

Nicht zustimmen kann ich, daß der Offizier sich nicht anmelden soll wo er eingeteilt ist und eine Aufnahme nur mit Zustimmung der Landesregierung möglich ist. Die Aufnahme erfolgt vom Staat, nur die Zuweisung ist an die Zustimmung der Landesregierung gebunden. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit in einem Land. Die Zuweisung der Aufgenommenen erfolgt nur mit Zustimmung der Landesregierung. § 13, Absatz 5 - ein Offizier, der in Wien dient und nach Tirol heimatzuständig ist, so dürfte er nach Ramek in Wien überhaupt nicht aufgenommen werden. Sondern staatlich muß er in Wien aufgenommen werden [und] wenn er aufgenommen ist, muß die Landesregierung zustimmen, daß er aufgenommen zugewiesen wird. Dann kommt er nach Tirol und die müssen ihn annehmen. Das ist ganz klar nach dem Gesetz und war auch unsere Absicht. Das alles kann nur entschieden werden bei der Zuweisung und nicht bei der Aufnahme. Die Aufnahme geschieht nach der Qualifikation, die Zuweisung nach der Zuständigkeit. Es liegt also offenbar ein Mißverständnis vor. Die Beurteilung bei einer Stelle, wo der Mann nicht dient und nicht gekannt wird, ist unmöglich.

Das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle muß protokollarisch festgehalten werden. Das ist unmöglich. Wir können nicht dem Leiter das Recht geben

aufzunehmen, ich kann ihm nicht das Recht geben für Aufnahmen. Die Liste muß festgestellt und vom Reich geprüft werden. Dann erst kann die Aufnahme erfolgen. Das ist verwaltungstechnisch unmöglich, weil Leute aufgenommen werden könnten, die über das Kontingent gehen.

Wenn sie auf einer Abkürzung bestehen, werden wir es machen. Aber ich müßte den Zusatz beantragen, daß den Volkswehrmännern die Entscheidung bis 15. April mitgeteilt werden muß. Das macht aber jede sachliche Arbeit unmöglich. Es muß jeder aufgenommen werden ohne Auswahl.

Die Wehrmänner ohne Rücksicht auf die Höchstzahl könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Das ist ein Mißverständnis zwischen Anwerben und Aufnehmen.

Ich bitte, daß von den Einwendungen Rameks:

- 1.) Gebührenfestsetzung [...];
- 2.) Fahnen Zustimmung, Staats- und Landesfarben;
- 3.) den Antrag wegen der Beurteilung der Offiziere bei der anwerbenden Stelle abzulehnen; die Feststellung, daß der Leiter der Heeresverwaltungsstelle ohne Zuwarten auf die Entscheidung einen aufnehmen kann, abgelehnt;
- 4.) über die Kündigung erbitte ich [eine] Entscheidung. Wenn Entscheidung fällt für 15. April, dann muß der Zusatz [beschlossen werden]: Den aufnahmesuchenden Volkswehrmännern ist [muß] bis längstens 15. 4. die Entscheidung der Heeresverwaltungsstelle mitgeteilt werden. Für alle Folgen in der Auswahl lehne ich die Verantwortung ab.
- Körner: Selbst das ist nicht durchführbar, daß [es] von 1.-30. April durchgeführt wird. Das Wehrgesetz erscheint am 27., die Vollzugsanweisung kommt Ende März hinaus. Dann kommen die Feiertage, dann sind noch acht Tage Zeit. In dieser Zeit müssen [sich] diese Wehrmänner anmelden, die Heeresverwaltungsstellen müssen prüfen, ob die ?Ergänzungskommissionen müssen nachschauen, ob er den Bedingungen entspricht und [ihn] der Heeresverwaltungsstelle vorschlagen, diese legt [es] vor an das Heeresamt und dieses muß [es] bestätigen und zurück schicken. Das ist technisch undurchführbar. Wir haben die Leiter der Heeresverwaltungsstellen noch nicht. Die Anfragen sind hinaus gegangen, es wird ein Widerspruch herauskommen. 14 Tage reichen technisch nicht aus, selbst wenn nirgends ein Widerstand auftritt.
- Eldersch: [Zur] Bemängelung des Eingangs möchte ich feststellen, daß weder in Ternitz eine Arbeiterbewaffnung festgestellt wurde -. Die Arbeiterschaft ist nicht bewaffnet, es sind nur Depots, welche von der Volkswehr bewaffnet werden bewacht werden. Daß erklärt wird, es könnten Verhaftungen nur unter großer Assistenz geschehen, ist Ansicht der lokalen Funktionäre. Ich scheue mich, Verstärkung hinauszuschicken, weil dadurch die Arbeiter gereizt würden. Man kann die Untersuchung [kann] auch auf freiem Fuß durchgeführt werden.

Ich habe gebeten, die Untersuchung auf freiem Fuß durchzuführen. In ?Radkersburg handelte es sich um [eine] Auflehnung der Bevölkerung mit bewaffneter Macht gegen den Staat, in Neunkirchen nur um einen ?Roheits-Akt. Es gibt viel mehr bewaffnete Bauern als bewaffnete Arbeiter. Man soll sich abgewöhnen, die Untersuchung bei Gericht gegen Arbeiter immer unter Verhaftung durchzuführen. Bei den Bürgerlichen ist das nicht der Fall.

Was die Frist anlangt, so ist es ausgeschlossen, die Werbung bis Mitte April durchzuführen. Bis 15. April kann sich der Mann kaum melden, aber eine Untersuchung, Auswahl und Bescheid in dieser Zeit ist nicht möglich. Es kann administrativ nicht bewältigt werden. Ich bitte, auf dieser Forderung nicht zu beharren, weil sonst der Werbungsakt nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden könnte.

Eisler: Die Vorschläge Rameks dürften vorwiegend von dem Wunsch bestimmt sein, den

Ländereinfluß auf das Werbegeschäft zu verstärken. Die Länder - Ich weiß nicht, ob die Herren die Einrichtungen in den Ländern kennen. Die Länder kämen bei zu kurzen Fristen in die größte Verlegenheit. Es besteht die technische Möglichkeit nicht, die Einrichtungen sind unzulänglich. Es ist kein Apparat da und der bisherige Verlauf der Sache zeigt, daß es so ist. Außerdem ist hier im Staatsamt für Heerwesen ein Organ, wo alles sich vereinigt, der Einfluß der parlamentarischen Parteien mit der Administrierung. In den Ländern funktionieren diese Organisationen nebeneinander, sie müssen aber zusammenwirken, wenn nicht schwere Mißhelligkeiten entstehen sollen. In den Ländern kommt noch das Mitreden jener Organisationen [dazu], welche die Landesregierung [im] Einvernehmen mit den Parteien geschaffen haben und auch gefragt werden müssen. Diese arbeiten nicht expeditiv und lassen sich nicht ausschalten. Das, was als Gefallen für die Länder gedacht war, -.

Renner: [Zur] Gebührenfrage [kann man] feststellen, daß die endgültige Regelung im Gesetzgebungsweg erfolgen soll und rasch geschehen soll, aber einstweilen zur Anreizung der Leute für die Werbung die Gebührensätze maßgebend sein sollen, welche das Kabinett beschlossen hat.

[Bezüglich der] Fahnen soll der Satz aufgenommen werden: Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Fahnen - [Farben] des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen. [Das] kommt in die Adjustierungsvorschrift.

3.) Die Frage der Beurteilung, wo sich der Offizier anmeldet - oder dort, wo er jetzt eingeteilt ist. Ich glaube, das ist der im Gesetz vorgesehene Modus.

Ramek: Das präjudiziert die Entscheidung der Länder. Über [einen] Steirer begutachtet die Wiener Kommission, auch wenn sie ihn nicht kennen.

Fink: Die loyale Durchführung ist von allen Seiten zugesagt worden und das sollte auch eingehalten werden.

Deutsch: Die Kommissionen sind in der Koal.[ition] gründlich beraten worden. Es hängt das auch zusammen mit der Frage des gerechten Abbaus.

Renner: Ich halte es für unmöglich.

[KRP 165, 24. März 1920, Fortsetzung, Stenogramm Fenz]

5 Uhr.

[Zugezogen]: Seitz.

Deutsch: Wir haben inzwischen beraten und glauben, den Punkt 3-4 belassen zu sollen, wie er vorliegt. Im Cap.[itel] 3, Wehrmänner, soll es heißen: "Die Anmeldung für die neue Wehrmacht hat vom 1.-15. IV. '20 zu erfolgen." Damit hat die Rückwirkungsfrist gar nichts zu tun, diese wird verlängert bis 30. V. Damit sind die Streitpunkte bereinigt.

Renner: Die Vollzugsanweisung kann also hinausgegeben werden. Nach meinem Gefühl wäre es ein dringendes Interesse, daß bei der Besetzung von Westungarn Contingente aller Länder mitwirken. In die ländlichen Distrikte sollen auch Männer aus den Ländern kommen.

Renner: Rennwettengesetz. Frage an Stöckler, wie das werden wird? Frage, ob sich das reparieren lassen wird?

Stöckler: Furchtbare wirtschaftliche Nachteile.

Renner: Bittet Stöckler, die Sache wieder im Ausschuß aufzunehmen.

KRP 165 vom 24. März 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Wehrgesetzes (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2520/1920 über die Durchführung des Wehrgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2314/1920 über die Organisation des Heeres (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2171/1920 über Bekleidung und Festsetzung der Landesabzeichen des öst. Heeres (23 Seiten)

Eral enisesgifa etb jaies, jadel jausliavel eniemegifa achtung jedes Generaans, covie der Gesetze die a.B. von

VOR TRAG für den KABINETTSRAT.

100 Gendarmen führte, dann is Ruprechtshofen, wo Organe Einheitliche Massnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes. der Bezirkshauptsannachaft und Gendarmen bei einer

Antsbandlung mischandelt wurden unw Kommt in diesem Durchführung des Wehrgesetzes. Yustand der durch die-gilgeneise-We

Managara de Soll die rasche Schaffung des WG. überhaupt einen Zweck gehabt haben, so muss der vor dem Ausland be= was edologed at no kundete einheitliche Wille der beiden grossen Parteien den Staat auch weiter durch alle politischen Erschüt= January of all genterungen der nächsten Zeit ohne Gewalttätigkeiten zu

sob ist asb, ifaved meduilisals mesie führen auch mit der Durchführung der Bestimmungen des a es sich darum handelt, WG.ehestens in Erscheinung treten.

es Staates sum Schutz Trotzdem das Gesetz noch nicht kundgemacht und in Kraft getreten ist, beginnt bereits eine heftige politi= sche Propaganda die den ruhigen Aufbau des neuen Hee= res gefährden und ähnliche Erscheinungen sie im deut= alandas et sand en schen Reiche zeitigen könnte

ass governord ein al Die extremsten Flügel der politischen Parteien fin= den sich in dem Bestreben, die ruhige Arbeit des Staats= antes für Heereswesen zu behindern. Ich verweise auf die Tätigkeit der Kommunisten, die zur Volkswehr kein Vertrauen mehr haben, das WG. verurteilen und die Bewaff= = mal men des industriellen Proletariates fordern.Dem gegen= and a state of the steht das Verlangen zur Bewaffnung der Bauern in Tirol unter dem Vorwande des Schiesstandswesens, in Salzburg durch Organisierung der Heimwehren (ITZINGER) de to be und ähnliche Massnahmen was als gegen das industrielle Proletariat gerichtet eingeschätzt wird. Wohin diese



allgemeine Bewaffnung führt, zeigt die allgemeine Verachtung jedes Gehorsams, sowie der Gesetze die, z.B. von
Steiermark (Radkersburg) bereits zur Entwaffnung von
100 Gendarmen führte, dann in Ruprechtshofen, wo Organe
der Bezirkshauptmannschaft und Gendarmen bei einer
Amtshandlung misshandelt wurden usw. Kommt in diesem
Zustand der durch die allgemeine Not und die wintschaftlichen Verhältnisse geschwächte Staatsgewalt
moch irgend ein Zündstoff, sind bewaffnete Zusammenstösse und blutige Ausschreitungen in Bereiche der
Möglichkeit. Dahin treibt aber die Entwicklung.

Es kann daher nicht ernst genug die Notwendigkeit der Schaffung einer staatlichen Gewalt, das ist des neuen Heeres betont werden, da es sich darum handelt, das Vertrauen in die Kraft des Staates zum Schutz der Ordnung zu schaffen.

Fesseln des Wehrgesetzes.

ifiles emidled ente at

Der im Wehrgesetze verankerte Ländergedanke als
Ausdruck eines gewissen Misstrauens gegen die Zentrale
Staats(Reichs)gewalt bringt in die Durchführung des
Wehrgesetzes gewisse Reibungen und Eemmungen, die ein
rasches Handeln, so notwendig es im Augenblicke wäre
in bedenklicher Weise behindern. Um nicht aufgehalten
zu sein, sehe ich mich bemüssigt, um die Genehmigung
einiger vorbereitender, das Einvernehmen mit den Län =
dern anbahnender Massnahmen zu bitten und das Kabi=
nett zu ersuchen, allen Einfluss auf die politischen
Parteien in den Ländern aufzubieten, um die Arbeiten
des Staatsamtes für Heereswesen zu fürdern und nicht
jede Verfügung des Staatsantes zu eines politisches

Kampfobjekt werden zu lassen.

Erstreckung der Frist für das erhöhte Kündigungsgeld der VWMänner.

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 30.Jänner 1920 wurde der 15. April als jenes Datum festgelegt, an dem das Recht auf das erhöhte Kündigungsgeld für austre= tende VW.Männer erlischt.

Da nach Inkrafttreten des WG. vor der faktischen Werbetätigkeit noch eine Reihe von Verfügungen notwen= dig sind, die einer vorherigen Regelung bedürfen, and= rerseits erst jetzt die Gebühren für die künftigen Wehrmanner festgelegt und verlautbart wurden, halte ich es aus politischen Ursachen für notwendig, diesen Termin zu erstrecken, um allgemein zu beruhigen und Zeit für die organisatorische Arbeit zu gewinnen.

Ich bitte daher zu genehmigen, dass der Termin zur Anmeldung für das erhöhte Kündigungsgeld vom 15.April auf den 30.April erstreckt werde.

Gliederung des Heeres.

ban Sundyof re & mi

abit für die Trahert=

m elaheitlichen ge=

raft an dea Orten des

Taining dem Bedürfnia

Da im § 5 des WG. die gesetzmässige Festlegung der Gliederung des Heeres nach dem Regierungsentwurfe des WG. gestreichen wurde, muss eine Regelung mit Vollzugs= anweisung geschehen. Paher bitte ich zu genehmigen.dass schoinlet und dan ich dieselbe Richtung behalte, wie sie in der Regie= rungsvorlage zum Ausdrucke kam und nur jene Aenderun= alle, der das geachlos= gen in der Organisation durchführe, die durch die ge= The elber Zwecke evsetzliche Regelung der Werbebereiche und Festsetzung der Länder Kontingente (§ 13,) dann zur Zuweisung des Angeworbenen (\$13,) bedingt sind.



Die klare, eindeutige Festlegung der Gliederung

m 30.Janner 1920

ban assignass as

ch zu gerehnigen,dans

halte ich aus aussen-und innerpolitischen Gründen für notwendig:

Die ideal gedachte Gliederung des Heeres in 6 Bri= gaden stellt jenes Maximum an organisierter, militäri= scher Kraft dar, die der Friedensvertrag zugesteht. Aus= senpolitisch wird das Heer sogleich in voller Kraft und aller Voraussicht nach überschätzt werden, sobald die Durchführung des Gesetzes in Erscheinung tritt. Für die wor der inktianken Kontrolle der Ententemächte ergibt es ein einfaches Bild; auch dürfte damit das Maximum an brauchbaren slung bedürfen, and: Kriegsmaterial gemäss Friedensvertrag gerettet werden für die künfligen können estgelegt und nannämnde bart wurden halte

Nur ein Heer, das einfach und richtig gegliedert ist, deselb, gibnewicz ab ermöglicht eine Vereinigung und gemeinsamme Verwendung grösserer Teile oder der ganzen Kraft an den Orten des Bedarfes (Grenzschutz).Die Aufstellung eigener Län= derkontingente mit ganz wechselnder, nur dem Bedürfnis= sen des Landes angepasster Gliederung lässt jeden Be= rufsmilitär die Unbrauchbarkeit des Heeres als Mittel der Staatsgewlat erkennen.

Innenpoltisch besteht durch die in der Werbung und egierungsentwurfe des ständigen Garnisonierung gelegenen Verländerung ohne= dies schon die Gefahr, dass das Gefühl für die Einheit= lichkeit des Staates im Heere verschwindet und das Länderkontingente entstehen, die zum einheitlichen ge= samtstaatlichen Handeln im Ernstfalle,der das gezchlos= sen Einsetzen der gesanten Kraft zu einem Zwecke er= fordert, weniger brauchbar sind.

Eine einheitliche Gliederung muss daher zum minde= sten die sachliche Möglichkeit einer gemeinsamen Tatigkeit sichern. Auch in dieser Hinsicht ist die moralische Bedeutung der Festsetzung einer ganz bestinmtem
Gliederung aller Teile des Heeres und Kennzeichnung be=
stimmten Gliederung aller Teile des Heeres und Kenn =
zeichnung bestimmter Kraftmittel (Artillerie usw.)
für den Staat nicht zu unterschätzen.

Die Vollzugsanweisung für die Festlegung der Gliederung des Heeres werde ich mach Kjärung einiger nobensächlicher Fragen dem Kabinett zur Genehmigung vorlegen sehe mich aber genötigt schon jetzt die Länder
und damit die Oeffentlichkeit zu orientieren um die
sonstigen Vorarbeiten machen lassen zu können.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Das gemäss § 11 des WG. bei der Benennung der Trup=
pen und deren Adjustierung die Eigenart der Länder zu
berücksichtigen ist, habe ich das Einvernehmen mit dem
Ländern herzustellen. Die beiliegenden Entwürfe der
Zuschriften an die Länder um deren Genehmigung inh
bitte, orien tieren hierüber.

Wenn ich auch der wirtschaftlichen Not halber alles vermeiden will, was überflüssige Auslagen verursacht, so sehe ich es doch für unbedingt notwendig an, die neue Wehrmacht raach irgendwie (Kappe?) besonders zu kennzeichnen. Die Personen der neuen Wehrmacht sol= len hervorgehoben werden und sie di sziplinieren zu können, auch sollen nicht alle, von irgend einen die alten Uniform austragenden Manne begangenen Verfeh= lungen der neuen Wehrmacht wie bisher der VW. zuge = schrieben werden.



Werbung, Aufnahme.

Im Sinne des \$ 13 des WG.bitte ich das Kabinett.

the selection as a list be Bedeutung der Festastzung einer ganz bestinmten

den in der Beilage ausgeführten Grundsät=

zen für die von den Heeresverwaltungsstellen durzu=
führenden Werbungen zuzustimmen.

Die se Bestimmungen entfallen jene Grundsätze, die in langwierigen Verhandlungen im Koalitionsausschuss festgelegt, vom Kabinett seinerzeit genehmigt und mit Erlass 8872/19 bereits eingeleitet wurden.

Aenderungen wurden nur insoweit durchgeführt als
sie gemäss des Abschnittes II (Anwerbung) des Wehr=
gesetzes geboten waren.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Juliu Ling deren Adjustierung die Rigenart der Länder zu

berücksichtigen ist, habe ich uss Einvernehmen mit des
Ländern herzustellen. Die beillegenden Batwürfe der

Zuschriften an die Länder um deren Sesehnigung isb

bitte orientieren hierüber.

Wenn ich auch der wirtschaftlichen Not halber altes vermesacht, vermeiden will, was überflüssige Auslagen verursacht, so sehe ich as doch für unbedingt motwendig au, die meue Wahrmacht ratch ingendwie (Kappe ?) besonders zu kennreichnen. Die Personen der meuen Wehrmacht molten bervorgehoben werden und sie di sziplinieren zu können "auch molten wicht alle "von irgend einen die alten Uniform austragenden Manne begangenen Verfehtlungen der neuen Wehrmacht wie bisher der VW. zuge z.

In Sinne des y 13 des WG. Diete ich des Kebiectt

. nendee hud goudnel

achrieben werden.

Antrag des Ausschusses für Heereswesen.

Wehrgesek

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Allgemeines.

§ 1.

Behrfyftem.

- (1) Das Heer wird durch Anwerbung gebilbet und ergänzt.
- (2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hiersur entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hiersfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.

3med bes Beeres.

- (1) Das heer ift bestimmt:
- a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
- b) zur hilfeleistung bei Clementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges
- c) junt Schute ber Grenzen ber Republit;

in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.



pag. 1-000007

(2) Die Behörben und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden find innerhalb ihres Wirkungskreifes berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absahes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

\$ 3.

Berfügungsrecht über bas Beer.

- (1) Über das Heer verfügt die Nationals versammlung.
- (2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatsseferetär für Heereswesen betraut.

\$ 4.

Befehlsgewalt und Berantwortlichfeit.

- (1) Der Staatssekretär sür Heereswesen übt die Besehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten aussichließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzen verantworlich.
- (2) Die Birtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvors gesetzten verantwortlich.

§ 5.

Brafengftarte.

Die Präsenzstärke bes Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Untersoffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militarifche Guhrung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7

Bivilkommiffariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Bivilkommissariat errichtet. Es setz sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der NationalverVALUE OF THE STATE STATES

· R 10

· ipailde

to the first of th

Fällen b Fällen b nebre fammlung nach dem Berhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungskreis und Geschäftsordnung werden durch Bollzugsanweisung bestimmt.

\$ 8.

Seeresverwaltungsftellen.

- (1) In jedem Lande wird zur Berwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär, für Heereswesen untersteht.
- (2) An ber Spite jeder Heeresberwaltungsstellesteht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.
- (3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission ber Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Berhältniswahlrecht gewählt werden.
- (4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt ins= besondere:
 - a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen;
 - b) die Aufficht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;
 - c) die Beratung ber militärischen Kommandanten in Angelegenheiten ber Ausbildung nach § 25;
 - d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;
 - e) die Aufrechthaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs= und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförberungen und Berleihung von Dienstposten.

- (1) Das Beförderungsrecht fteht zu:
- Bu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichgehaltener Dienstellen;
- Bangklaffe bem Staatssekretar für heereswesen;
- zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.
- (2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungsskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heeresswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Bollzugsanweisung bestimmt.

Dienftfprache und Dienftvorfdriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ift die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienftvorschriften werden von ber Staatsregierung erlaffen.

§ 11.

und Abjuftierung ber Benennung Truppen .-

Die Benennung ber Truppen und ihre Ubjuftierung werden besonders geregelt. Bierbei find die geschichtlichen Uberlieferungen und bie Gigenarten ber Länder entsprechend zu berüchfichtigen,

II. Anwerbung.

§ 12.

Berbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Berbebereich.

(2) Die Bochftgahl ber in den einzelnen Berbebereichen anzuwerbenden Beeresangehörigen beträgt:

Wien				16	./		10	9000
Nieberöfterrei	di	1.0		8.				6500
Burgenland				1.	0.0			1500
Dberöfterreich								4000
Steiermart .					-			4000
Rärnten	1		-			9		1700
Salzburg .		1		1.	3.			1000
Tirol								1700
Borarlberg .	-				1:			600

§ 13.

Durchführung ber Unwerbung, nahme, Buweifung.

(1) Den Zeitpunkt ber Werbung bestimmt ber Staatsfefretar für Beereswefen. Die Berbung wird von ben Beeresverwaltungsftellen nach den von ber Staatsregierung aufgestellten Grundfaten geleitet und burchgeführt. Lehnt bie Heeresverwaltungsftelle das Ansuchen eines im Berbebereiche heimats-berechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an ben Staatsfefretar für Beereswefen offen. Die Aufnahme in ben Beeresverband bedarf ber Beftätigung burch bas Staatsamt für heereswefen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Beer beworben haben, find längftens innerhalb vier Bochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von beren Erfolg zu verftandigen. Bis babin bleiben fie an ihre Bewerbung gebunden.

maa upiliningak

o or thin

9 930

. beiger

mayan

GU da

300%

beling

्रात्रेष्ट्रं अक्षेत्र

Streeting

्रिक पूर्व हुए हु। स्थान

and the state of the same

. . ecforen,

I sid min the received the second

the same same same and

with a Cafely at Land Campaign and a state of the campaign

- (3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Bon da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Ausenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einderusungsbesehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.
- (4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.
- (6) Feber Stanbeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung eines nicht im Werbebereich heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereich garnissonierenden Standeskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landeskegierung.
- (6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmsbebingungen.

- (1) In das Heer dürfen nur öfterreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufsenommen werden, die sich zur demokratischen Kespublik Öfterreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.
- (2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:
 - a) Bolle moralische, geistige und körperliche Eignung,
 - b) Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
 - c) lediger Stand ober finderlojer Witwerftand,
 - d) Kenntnis ber beutschen Sprache in Wort und Schrift,
 - e) Bolfsschulbildung,
 - f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Baters oder des Bormundes.
- (3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absahes 2 b und e fönnen durch den Staatssekretar für Heerwesen bewilligt werden.
- (1) Ausgeschlossen -von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer

ftrafmeise ober wegen unbehobbarer Dienftuntaug= lichfeit aus bem Beere entlaffen worben ift.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

und Refervedienftpflicht, Prafen3= Probedienft.

(1) Die Dienftpflicht beginnt mit bem Tage, für den der Angeworbene einberufen ift. Dit biejem Tage wird ber Angeworbene Beeregangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen bes Heeres ver-pflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Buftellung (§ 32) bes Ginberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfaßt die Brajenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmanner umfaßt die Brajenzdienst=

pflicht und die Reservedienstpflicht,

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindeftens 20 Jahre im Brafengbienfte, für Unteroffiziere und Wehrmanner mindestens 12 Jahre, hiervon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Brajengdienstpflicht besteht in der Berpflichtung zu ununterbrochener aftiver Dienftleiftung im Beere, die Refervedienftpflicht in ber Berpflich= tung, einem Ginberufungsbefehle jum aktiven Dienfte

Folge zu leiften.

(5) Nach Beendigung ber regelmäßigen Brafengdienftzeit konnen bei freiwilliger Melbung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehr-manner bis zu weiteren brei Jahren Prafenzbienst verpflichtet werben.

(6) Der erfte Monat der Prafenzbienftzeit bes Wehrmannes gilt als Probedienstzeit. Über das Ergebnis des Probedienstes versaßt der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Berstrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienftweg an bie Beeresverwaltungsftelle gu leiten ift. Begen bie abmeisliche Dienftbeschreibung fonnen die Bertrauensmänner Borftellung erheben .

§ 16.

Aftive heeresangehörige.

Unter attiven Beeregangehörigen find bie Brajengbienftpflichtigen zu verfteben und bie Unteroffiziere und Wehrmanner der Referve vom Tage, für ben fie einberufen find, bis zum Tage ihrer Rudverfegung in bas nichtaftive Berhaltnis ober ihrer Entlaffung.

20199

Infal 790

STAR STAR

§ 17.

Dienstantritt, Gib.

- (1) Der Prafenzbienst ift in ber Regel am 1. April ober 1. Oftober anzutreten.
- (2) Nach Antritt des Prafenzdienstes leiftet der Beeresangehörige folgenden Gib:

"Ich schwöre als Mann, als Bürger ber Republik Ofterreich und als Solbat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Baterland verteidigen, daß ich ben von der Nationalversammlung und den Landtagen beschloffenen Gesetzen und den gesetmäßigen Behörden, insbesondere ber von ber Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzen pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitburger nach beftem Biffen und Gewiffen mit allen meinen Rraften der Republik Ofterreich und dem öfterreichischen Bolfe dienen werde."

§ 18.

übersetung in die Reserve.

- (1) Rach Ablauf der Prafenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmanner in die Referve überfest. Die Übersetzung in die Reserve erfolgt in ber Regel mit 31. März ober mit 30. September. Hierbei wird dem Reservedienstpflichtigen eine Be= scheinigung ausgefolgt.
- (2) Bahrend der Refervedienstzeit hat der Refervedienstpflichtige jeden Bechfel feines ftandigen Aufenthaltsortes binnen längftens acht Tagen feinem Standesförper gu melden.
- (3) Bu jebem Berlaffen bes Staatsgebietes bedarf der Reservedienstpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standesförper, fofern durch Bollzugsanweisung nichts anderes festgeset wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung bes Standesforpers fteht die Berufung an die Beeres= verwaltungsftelle offen. Diefe entscheibet endgultig.

§ 19.

Berechnung der Dienftzeit.

- (1) Die Brafengbienstzeit ift vom Tage bes Dienft= antrittes, die Reservedienstzeit vom Tage der Ubersetzung in die Reserve zu berechnen.
 - (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:
 - a) die Zeit einer Desertion ober eigenmächtigen Enfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich

and the same

a Tang en a company of the particular of the par

significant of the series

- des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;
- b) die Zeit, mährend welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;
- c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Ginberufung ber Referve.

- (1) Die Reserve barf nur bei außerorbentlichen Berhältniffen einberufen werben.
- (2) Über die Einberufung und Rückverschung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gesahr im Berzuge fann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sosort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.
- (3) Die Reservedienstpflichtigen haben sich im Falle ber Einberufung binnen der angeordneten Frift bei der ihnen befanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melben.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen ober durch Berlautbarung von Einberufungskundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

- (1) Entlaffungen erfolgen:
 - 1. regelmäßig nach vollftredter Dienstpflicht;
 - 2. vorzeitig, und zwar:
- a) nach nicht zufriedenstellender Probedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,
- b) wegen einer unbehebbaren Dienstuntauglichkeit,
- e) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, e und f und Absatz 4, genannten Boraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,
- d) strafweise, burch gerichtliches Urteil ober bisziplinares Erkenntnis,
- (2) Der Staatssekretar für Heerwesen kann ausnahmsweise und aus gang besonders berudsichtis

gungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Überssehung in die Reserve bewilligen. Bor der Entscheidung fordert er, wosern es sich um Untersoffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Bertrauensmänner (§ 31) ab.

- (3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absahes 1 bis zu seiner Entslassung als Heeresangehöriger anzusehen.
- (4) Der Staatssekretär für Herwesen kunn von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absah 2 b und c, angegebenen Boraussehungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absah 2 f, der gesehliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträgslich erteilt hat.
- (5) Den zu Entlassenden wird bei ber Entlassung eine Bescheinigung ausgefolgt.

§ 22.

Aufichub ber Entlaffung.

Wenn die Republik Öfterreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersetzung in die Reserve trot vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gesahr im Berzuge kann diese Bersügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberusenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Borgeitige Entlassung.

- (1) Über die Entlassung von Unterofstzieren und Wehrmännern in den Hällen des § 21, Absat 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungstelle in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absat 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absat 1, Punkt 2 c, der Staatssfekretär für Heerwesen.
- (2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absat 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassusprechen. Das Gericht kann von der Entlassusprechen. Das Gericht kann von der Entlassusprechen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht, noch sonst die Bertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.
- (3) Die Entlaffung im Difziplinarwege wird durch das Difziplinargesetz geregelt.

IV. Pflichten und Rechte ber Beeresangehörigen

\$ 24.

Beruf des Soldaten, Gehorfam, Be-

(1) Es ist bes Solbaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzwäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Borgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen

ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in ben militärischen Gesetzen und Diensteborschriften

festgesett.

(4) Das Recht, Bünsche vorzutragen, Borstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerbe zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährsteiset. Beschwerden über Besehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Bollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Berletzung der militärischen Pflichten wird nach den

Straf= und Difgiplinarvorschriften geahndet.

§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Untersoffiziere umfaßt außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres dürgerliches Leben. Hierdei ist auf Anlage und Reigung des einzelnen nach Tunsichkeit Kücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär sür Heerwesen und sämtliche dei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilskommissaiat (§ 7).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen fünftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbe-

gesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Aussbildung hat der Staatssefretär für Heerwesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssestretären zu pslegen.

- § 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Sinrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Berwendung unbedingt sernzuhalten. (2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Waßgabe des Dienstes ungehindert ausüben

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Bersammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhösen ist verboten.

\$ 27.

Bahlrecht.

(1) Die Ausübung bes Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Bertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirdt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen versassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen dis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Cheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmsfällen kann der Staatssekretär für Heerwesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Berehelichung erteilen.

§ 29.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbefondere in bezug auf Befoldung, Unterkunft, Berpflegung und Bekleibung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlanb.

(1) Die Heeresangehörigen haben Auspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer des Urlandes ist für alle Heeressangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlandsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzen Stelle so sestzusehen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Bertrauen smänner.

- (1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unterossiziere und Wehrmänner andrerseits können beide Gruppen für jede Besehls= und jede Berswaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Solsdatenräte) wählen.
- (2) Die Verkrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Borschläge- für die Aufnahme in das Heer, in Verpstegs- und Unterkunftsangelegenseiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Borbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, dei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinargesetzes, dei Entlassungengemäß § 15, Absah 6 und § 21, Absah 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpstegung und Vekleidung.
- (3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht bas Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.
- (4) Eine Beeinträchtigung ber Kommandogewalt durch die Bertrauensmänner darf nicht stattfinden.
- (5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln
- (6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner . beträgt ein Jahr.

V. Buftellungen und Bernfungen.

§ 32.

Buftellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absah 2 und 3) und der Einberusungsbesehl zum Präsenzdienstautritt (§ 15, Absah 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservedienstpflichtiger (§ 20, Absah 6) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absah 2, des Gesehs vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, auszustellen.

· § 33.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von bem ber Zustellung ber angesochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche bie Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Rr. 101, finngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Dacht.

Ber unbefugt eine bewaffnete Macht aufftellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ift, wegen Berbrechens nach ben für die unbefugte Berbung geltenden Strafbestimmungen beftraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

- (1) Der Borgesette, ber einen Untergebenen an ber im § 26 gewährleifteten Ausübung der ftaats= bürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn feine Tat nicht strenger strafbar ift, wegen Bergebens mit ftrengem Urreft von einem bis gu fechs Monaten beftraft.
- (2) Der Heeresangehörige, ber einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Ein= ichuchterung ober Berletung an ber Ehre zu nötigen fucht, einer politischen Bereinigung beizutreten ober aus einer folchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ift, wegen Bergebens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten beftraft.

§ 36.

Selbftbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verlett oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verlegen ober ichabigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht gang ober teilweise untauglich zu

wer einen anderen am Körper verlett ober an der Gefundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung ber Dienstpflicht gang ober teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Berbrechens mit ichwerem Rerter von fechs Monaten bis zu funf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe tann auf eine Gelbstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

se citrai de l'alla certo de

The state of the s

come of the manufacture of the assumption

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ift nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

\$ 37.

Umgehung der Dienftpflicht.

- (1) Wer sich listiger Untriebe bebient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Bergehens mit strengem Arrest von einem Monat dis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe dis zu 50.000 K erkannt werden.
- (2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverlegung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strasbar ist.

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungs.

- (1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angewordenen oder einen Dienstpslichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Bersäumnis schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Dauert das schuldbare Bersäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Ginberufungsbefehles und die Berseitung hierzu als Berbrechen mit Kerfer von sechs Monaten dis zu einem Jahre bestraft.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbesehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 40.

Unerlanbte Berehelichung.

Wer sich entgegen der Borschrift des § 28 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte wit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlandtes Berlassen des Staats: gebietes.

Der Reservedienstpslichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Beit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest dis zu drei Monaten oder an Geld dis zu 3000 K bestraft.

§ 42

Michterfüllung der Meldepflicht.

- (1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld dis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest dis zu vierzehn Tagen bestraft.
- (2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Austande verübt wurde.
- (3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepslicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 18 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.
- (4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungsfreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strasversahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

8 43

Bermendung ber Strafgelber.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelber sind an das Staatsamt für Heerswesen abzuführen und von diesem für Heereswohlstätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Difgiplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarteit über die Beeres= angehörigen im Frieden wird durch die burgerlichen

Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterfteben wegen ber Berletungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung gugewiesen find, ber militarifchen Difgiplinarftrafgewalt.

(3) Die Dissiplinarstrafgewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Borgesetten, bei Disziplinar= vergehungen durch Difziplinarkommiffionen ausgeübt. Die von den Borgesetten verhängten Ordnungsftrafen bestehen in Berweisen, die in die Qualifitationslifte einzutragen find, und in Gelbftrafen in geringerem Ausmaß.

Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Befet.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abge= schafft; ihr Wirfungsfreis geht auf die Difgiplinarfommissionen über.

VII. Übergangsbeftimmungen.

§ 45.

- (1) Berfonen des militärischen Berufsstandes, fowie jene Personen, die im Zeitpuntte des Infrafttretens diefes Gefetes in ber Bolfswehr Dienft tun, haben, fofern fie fich bei ber Bildung des Beeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absat 1, Absat 2a, d, e und f und Absat 4, festgesetten Voraussehungen zu erfüllen.
- (2) Als Offiziere können nur folche Bersonen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der öfterreichisch-ungarischen Monarchie als Berufs= offiziere gedient haben. In Ausnahmsfällen fonnen burch befondere Berfügung bes Staatsfefretars für Heerwesen auch folche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die in der bewaffneten Macht der öfter= reichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkte bes Inkrafttretens bieses Geseges in ber Bolkswehr Dienst tun. Die in Der bewaffneten Macht der öfterreichischen Republik dienenden Bolkswehrleutnants werden, fofern fie ben Bedingungen des Absahes 1 entsprechen, als Leutnants übernommen, muffen sich aber unverzüglich der vorge= schriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre weitere Beforberung ift von bem Erfolg ber im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.
- (3). Die in bas Beer eintretenden Berufsoffiziere muffen sich verpflichten, mindeftens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

114, hetecffore

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufsunteroffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpslichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Volkendung von 35 anrechendaren Dienstzhren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch=ungarischen Wonarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absat 1, Punkt 2 b die d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Bollstreckung der ihnen obliegenden Dienstwerpslichtung (§ 21, Absat 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der förperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht du

nehmen.

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absah 1 bezeichneten Kategorien sowie von Versonen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probedienstzeit (§ 15, Absah 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der öfterreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Öfterreich vollstreckten Dienstzeit den in Absauf 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 sestgesetzte Dienstverpslichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

VIII. Bollgugsbeftimmungen.

\$ 46.

Mitmirtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Birtfamteitsbeginn.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:
 - a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;
 - b) das Geset vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;

Preumelen und

- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Ar. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg;
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
- f) das Gefet vom 28. Juni 1890, R. G. Bf. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbesolgung eines Militäreinberusungsbesehles und der Verleitung hierzu;
- g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Kr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Keichsrate vers tretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg;
- h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Willitärstrasgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).
- (3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der erfte Absatz des § 44 an dem durch Bollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Bollzug.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ift der Staatssekretar für Heerestwefen betraut.

Wien, 17. März 1920.

I. Skaret, Obmann.

Dr. Mafaja, Berichterstatter.

Entschließung.

"Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesegentwurf des Inhaltes vorzubereiten, daß auf alle Hecresangehörigen, die sich in Ausübung ihres Dienstes ein Gebrechen oder eine Krankheit zugezogen haben, die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 12. April 1919 sinngemäße Answendung sinden."

Öfterreichische Staatsbruderei. 31920

Osterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

Amtsltg.Zahl 2520 von 1920.

metterraveareel abeled Sach habbrong dor Wehrgesetz, Durchführung. den vorgelegten dieten machedem Grade der Be-

Im Nachhange zum Erl.A.L.Zahl 8872 von 1919 nedafanterie nedesinde technischen wird angeordnet:

Als Grundsätze für die erste Werbung haben -jael bnel sbreitertedmaab Till Us

zetrebedereizilloreinWabne-ereizilloreillejzeg der der netfdawsgruf ath dallda ban tal.Allgemeines.

sweeks Bestatigung ihrer Aufnahme dem Stastsemte

Der Grad der Berücksichtigungswürdigkeit sie briw neaswasse und militärischen Eignung der Bewerber sowie die nab programmen Erfüllung der nach § 14 des Gesetzes bestehenden Aufnahmsbedingungen ist durch die vom Staatssekretär für Heereswesen unter A.L.Zahl 8872 von 1919 eingesetzten Kommissionen festzustellen.

neignaleg gnugitheissenten zus the Transpersonen.

Für Bewerbungen um die Aufnahme als Offiziere und Unteroffiziere, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie aben der Reichskommisals Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere gedient haben, werden im Hinblicke auf die den vorhandenen Bedarf übersteigende Zahl solcher Personen folgende Sonderbestimmungen getroffen :

> 1.) Die Landeskommissionen für Offiziere und Berufsunteroffiziere haben die Beurteilung aller im Lande eingeteilten Bewerber durch die Reihenfolge der Eintragung in fortlaufenden Listen (Rangierungslisten) zum Ausdrucke zubringen.Die fertiggestellten Rangierungslisten sind von den Kommissionen der eigenen Heeresverwaltungsstelle zu übergeben.



zuständigen Reichskommissionen

zu übermitteln.

1919 werden dadurch

Reichskommissionen

-asresh sib negaring

noch anzusteller

sib mi reb games

gestellten Offiziers-und Unteroffiziersbedarfes hiedurch gedeckt erscheint und schlägt die Fürgewählten zwecks Bestätigung ihrer Aufnahme dem Staatsamte für Heereswesen vor.

Das Staatsamt für Heereswesen wird die Vorgeschlagenen im Falle ihrer Bestätigung den im Werbebereiche zur Aufstellung gelangenden Standeskörpern zuweisen (IV, Absatz 2).

3.) Die Rangierungslisten über die nach Pkt.

2) zunächst nicht zur Berücksichtigung gelangten
Bewerber sind den zuständigen Reichskommissionen

(Amtsltg.Zahl 8872 von 1919) zu übermitteln.

Diesen obliegt die ausgleichende Beurteilung für die weitere Auswahl.

Die sonstigen Aufgaben der Reichskommissionen nach A.L.Zahl 8872 von 1919 werden dadurch nicht berührt.

- 4.) Auf Grund des in den Reichskommissionen durchgeführten Ausgleiches beantragen die Heeresverwaltungsstellen die Bestätigung der in die Standeskörper des Werbebereiches noch anzustellen den Bewerber (zweite Hälfte).
- 5.) Die Aufnahme von Fersonen für Kommandos, Behörden, Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt verfügt unmittelbar das

to elistasquation

erechtigter wird nur

und dieser Verordnung

Staatsamt für Heereswesen nach Anhörung der Reichskommissionen.

6.) Die Anmeldung der Berufsmilitärpersonen hat bis längstens 15.April 1920 zu gescheher

Der Zeitpunkt der Verständigung der
Berufsmilitärpersonen über den Erfolg der Bewerbung wird vom Fortschreiten der Arbeiten der
Aufnahmskommissionen abhängen.

III.Wehrmänner.

Die Werbung ist in der Zeit vom 1.bis 30.

April 1920 durchzuführen.Der 1.April gilt als

erster Werbetag.

Wehrmänner sind in jedem Werbebereiche
ohne Rücksicht auf die Höchstzahl (§ 12 Wehrgesetz) und ohne Rücksicht auf die Heimatberechtigung anzuwerben und dem Staatsamte für
Heereswesen zur Bestätigung zu beantragen.

Einen erforderlichen zahlenmäßigen Ausgleich unter den Wehrmännern der einzelnen Werbebereiche verfügt das Staatsamt für Heereswesen

IV.Zuweisung.

- 1.) Die endgiltig Aufgenommenen werden vom Staatsamte für Heereswesen den einzelnen Standes körpern nach Eignung und Bedarf zugewiesen werden. Hiebei werden die von ihnen vorgebrachten Wünsche berücksichtigt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 2.) Das Staatsamt für Heereswesen wird den einzelnen Standeskörpern grundsätzlich solche Personen zuweisen, die in den Ländern heimatbe-

ich Anhörung der

Der Zeitpankt der Verständirung der

1 1920 en gescheber

Zeit vom 1.bis 30.

lapril gilt als

rechtigt sind, wo der Standeskörper garnisoniert. Die Zuweisung nicht Heimatberechtigter wird nur mit Zustimmung der zuständigen Landesregierung -cerequatilimeture8 erfolgen. and ald dad men und track big lang

A. a ded mis is

- rewed reb piotri meb redu hercorequetiimetered ende Land rem Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wehrgesetze St.G.Bl.Nr.,d.i.mit

..... in Wirksamkeit.

Alle mit dem Gesetze und dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Erl. A.L.Zahl 8872 von 1919 (mit Abt.1, Zahl 33.315, zu Zahl 33.315, Abt. 2, Zahl 9712 und 10.871 von 1919) und der inzwischen ausgegebenen Erläuteren Werbebereiche ungen und Berichtigungen verlieren die Giltigstabll (\$ 12 Webrresetz) und ohne Rücksicht auf die Heimatbe-

Wien, am 23. März 1920.

nzuwerben und dem Staatsamte für Heereswesen zur Bestätigung zu besntragen.

Einen erforderlichen zahlenmäßigen Abs-

eleich unter den Webrudnaern der einzelnen Werbebereiche verfügt das Staatsamt für Heereswesen

IV.Zuweisung.

I.) Die endgiltig Aufgenommenen werden vom Staatsante für Heereswesen den einzelnen Standes körpern nach Eirnung und Bedarf zugewiesen werden Hiebei werden die von ihnen vorgebrachten Winsche berticksichtigt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. nel briw neasweersel fur Heeresween wird den einzelnen Standeskörpern grundsätzlich solche Personen zuweisen, die in den Ländern heimatbeOesterreichisches Staatsamt für Heereswesen. A.L. Zahl 2314 von 1920.

Organisation des Heeres ablitanded and and and and to the to

hal this massig relone Dotterung mit technischen Formationen. Es An ist daner die aufstellung von 6 technischen Bataillonen in aus-

sicht genommen. die Landesregierung Um Bedienungen für die im artikel 131 des Staatsvertrages

zugestandenen Festungsgeschaftse heranbilden zu können, boll ein

i e n. am 20. März 1920. taegtus taemigeretrellita aegiminis

-leidenolisc

Elsenbann-

chult werden,

1 Schwadron

Elin erferzug

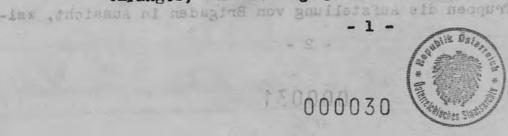
ntsprechende

der brigade

Das Staatsamt für Heereswesen beehrt sich, den Landesregierungen einen nach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920 ausgearbeiteten Entwurf über die Organisation des österreichischen Heeres zu übermitteln und gestattet sich hiezu zu bemerken:

ften der techni-Durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 121) wurde der Republik neben dem Höchststand des Heeres auch dessen Gliederung vorgeschrieben; darnach können entweder Inand schten Brtfanteriedivisionen oder gemischte Brigaden, deren Mindest- und Höchststände bestimmt sind, gebildet werden. Da die Infanteriedivisionen (Stand 8.000 bis 10.780 Mann) für das kleine Heer bits- und verhältnismässig grosse Einheiten darstellen und das Zusammennen für den fassen örtlich weit auseinander liegender Truppen unter ein einheitliches militärisches Kommando bedingen würden- nach der Bevölkerungsziffer entfielen auf Niederösterreich und Oberösterreich zusammen 2 , auf alle anderen Länder zusammen eine Truppendivision - erscheint die Formierung gemischter Brigaden (Stand 4.000 Mann) zweckmässiger. Die Aufstellung grösserer Kavalleriekörper kommt für Oesterreich wegen der hohen Kosten und wegen seines Charakters als Gebirgsland nicht das Vepergreifen der i in Betracht.

clienet einzu-Die Bestimmung des Heeres, auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfanges, der Gebirsgeharakter des Landes, die Donau, dann ihre



oft vielfach Gefahr bringenden Nebenflüsse, bedingen eine verhältnismässig reiche Dotierung mit technischen Formationen. Es ist daner die Aufstellung von 6 technischen Bataillonen in Aussicht genommen.

Um Bedienungen für die im Artikel 131 des Staatsvertrages zugestandenen Festungsgeschütze heranbilden zu können, soll ein selbständiges Artillerieregiment aufgestellt werden.

Eine eigene Eisenbahntruppe und eigene Fliegerformationen werden, weil dies dem Staatsvertragen widerstreiten würde, nicht aufgestellt werden. Es wird nur das selbständige Artillerieregiment die für Beobachtungszwecke unerlässliche Fesselballonabteilung erhalten und es wird ein Teil der Mannschaften der technischen Bataillone – soweit dies zur Hilfeleistung bei Eisenbahnkatastrophen notwendig ist – im Eisenbahndienste geschult werden.

Darnach hätte das österreichische Heer aus 6 gemischten Brigaden, in der im Staatsvertrag von St. Germain vorgesehenen

Zusammensetzung - 6 Jnfanterie-, 1 Radfahrbataillon, 1 Schwadron,

1 Brigadeartillerieabteilung mit 3 Kanonen oder Haubitz- und

1 Minenwerferbatterie sowie den notwendigen Formationen für den

Verbindungs-, Kraftfahr- und Trossdienst - 1 selbständigem

Artillerieregiment zu 8 Batterien und 6 technischen Bataillonen

zu je 2 technischen Kompagnien, 1 Brücken- und 1 Scheinwerferzug

zu bestehen.

Um diese den Bestimmungen des Staatsvertrages entsprechende Organisation mit der im § 12 des Wehrgesetzes enthaltenen Vorschrift, über Landeskontingente in möglichste Vebereinstimmung zu bringen und um das Vebergreifen der Befehlsgewalt der Brigadekommandos auf Formationen in anderen Ländern möglichst einzuschränken, nimmt das Staatsamt für Heereswesen bei Erhaltung aller nach der skizzierten Auffassung des Staatsvertrages zutässigen Truppen die Aufstellung von Brigaden in Aussicht, wel-

che entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder zusammengesetzt und daher verschieden stark sind.

Die Stände der Truppenkörper und Abteilungen müssen unverändert bleiben, da hiefür der Staatsvertrag bindende Einschränkungen enthält.

Jn diesem Sinne wären die in der Beilage 1 dargestellten
Brigaden zu formieren. Die Zeichenerklärung und die Stärke der
Formationen wollen der Beilage 2 entnommen werden.

Es werden bestehen:

die Brigade 1 aus 8 Jnfanterie-, 1 Radfahrbataillon,

1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Ba
taillon.

Die Brigade 2 aus 6 Jnfanterie-, 1 Radfahrbataillon,

1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung, dem selbständigen

Artillerieregiment und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 3 aus 6 Jnfanterie-, 1 Radfahrbataillon,

1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 4 aus 5 Infanteriebataillonen, 1 Schwadron,

1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 5 aus 5 Jnfanteriebataillonen, 1 Schwadron,
1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 6 aus 6 Jnfanterie-, 2 Radfahrbataillonen, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.



		E E L					I	10 2
Land	Godffull har Ingritation han mod & the MIN. G.	Brig. Hmdv.	Manterie	Radf.	Hav.	Habillerie	hefmiffe Bowne:	Sand un Offi- zien, Intro. Officion mol Wehrmarmen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland	1500	igasta.		*		Osleburg (ISAL, present MA (est	1 Sies	1473
Oh. 79 rett clee det	Stantonesia		2	3 4			TI	casterroien
Miero de la constante de la co	9000	12'	3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	₩2	2	selbst. N. R	Te	8797
		Zu Brigade		Bgt.	Stelen	ark ark	Biol	makek
Niederösterreich	6500	13	5	₩6	3	111 3	T 3	6325
Opero's terreich	4000	14	7 VIII 8	a e- Bauto-	14	4	T4	3998
Heiermark	4000	15	9 10	a Awan	5	1 5	T 5	3998
Härsten	1700		11	₩ 5		16	行る	1789
Talaburg	1000	W /	3		16	\$ 6	行 6	976
Tirol	1700	61	12	₩6°	Artille Wieu Wieu Hieu	1 1 6 6		1634
Torarlberg	600		4		Estate Barnie	A Contract of the state of the		678
Jumne:	30,000				erbindung	Chisches St		29,668

*) Rest in Heeres-Tührer n. Tehrerschule, Heeres-Truppenschulen, ovents. Heeres-Inspektiv. 000033

Benennung		Nr	Wer bebereich	
Brigade 💠)		Burgenland		
		Wien	2	W:-32-1
		Niederösterreich	6	Niederösterreich
		Oberösterreich	3	Burgenland
		Steiermark	4	Oberösterreich
		Kärnten Salzburg Tirol, Voralberg	5	Steiermark
		Marchfeld		Karnten Salzbg Tirol Vorarll
		Wien - Süd	1	Kärnten Salzbg Tirol Vorarl
		Wien - West	2	
	Rgt.	Wien - Ost	3	Wien
Inf.	I we .	Wienerwald	4	
IIII .		Manhantahann	5	- Niederösterreich
		Manhartsberg	6	
	-	Oberösterreich	7	Oberösterreich
	Danie	D	1	
	Baon.	Burgenland	2	Burgenland
*		01 " 1		
		Oberösterreich	8	Oberösterreich
		Steiermark	9	Steiermark
	Rgt.	Steiermark	10	Stelermark
Alpjgr		Kärnten	11	Kärnten
		Tirol	12	Tirol
	Baon.	Salzburg	3	Salzburg
		Vorarlberg	4	Vorarlberg
		Burgenland	Î	Burgenland
2 22 3		Wien - Ost	2	Wien
Radfahr-	-Baon.	Niederösterreich	3	Niederösterreich
		Wien - West	4	Wien
		Kärnten	5	Kärnten
		Tirol	6	Tirol
		Burgenland	Ť	Burgenland
		Wien	2	Wien
Schwadr	on	Niederösterreich	3	MICH TO THE PARTY OF THE PARTY
		Oberösterreich	A	Niederösterreich
	-	Steiermark	5	Oberosterreich
	-	Salzburg		Steiermark
		Wien - Ost	6	Salzburg
	-	Wien - West	1	Wien
Brigartabtlg.		Niederösterreich	2	
21 TP111 011		Oberösterreich	3	Niederösterreich
		Steiermark	5	Oberösterreich
		Vönnten Colebana (C. 1987)	5	Steiermark
		Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorariberg	6	Kärnten, Salzburg, Tirol, Vo.
Selbst	andiges	Artillerieregiment		-
		Wien - Ost	1	Wien
		Wien - West	2	14 T.O.T.
		Niederösterreich	3	Niederösterreich
		Oberösterreich	4	Oberösterreich
		-: 000108		Steiermark
		Kärnten Salzburg	6	
		- Standard	0	Kärnten, Salzburg

Die Verbindungskompagnien, die Brigadetroß - und die Brigadekraftfahrabteilungen führen die Benennung ihrer Brigade.

Zeichenerklärung Stärke der Formationen.

	Forma		S t	an d	
Zeichen	2 0 E 11 8		Offiziere	Unteroffz	Wehr- manner
<u>L</u>	Brigadekomman samt Verb Kraftfahr	indungskomp	.30	10	120
	Infanterie (A Regiment zu 3	58	107	1440	
	Infanterie (A Regiment zu 2		4 2	7 3	974
	selbststandig (Alpenjager-)	es Infanterie- bataillon	19	35	47 0
[%]	Radfahrbatail	lon	19	21	279
Z.	Schwadron	arno 25 arinta (1804 de) por il attino de la deponita antigia mante anticination de la decensión de la decens	6	9	91
1)1	Brigudeartill	ericabt 4-6	25 25	<u> </u>	449 562
8	Kommando	Making dia laka kan dalah serangan serangah mendaran kemanan dan dalah dan beranas dan dalah dan dan dan dan d Serangan dan dan dan dan dan dan dan dan dan d	9	6	76
A	Gebirgs- KanBatt.		4	7	143
	Gebirgs- haubbatt:	einer	4	7	156
	schwere Feldbatt	Stranger and Barrier and American	4	6	56
2	Minen- werfBatta	Br i gadeartabt.	4	10	131
	FeldkanBatt. FeldhaubBatt.		4 4	7	93 93
Control of the Contro	selbst.artill		-68	72	928
	Techn'.Baon	in Piloter de de dispersión de la primeira de la p La primeira de la pr	15	29	371
6	Kommando	eines	3	1	9
	Kompagnie	techn. Baons	4	10	120
 图	Brücken u. Schwf Zug		Z	4	61

Jm Sinne des § 11 des Wehrgesetzes werden die in Beilage 3 aufgezählten Benennungen der Brigadekommandos und Truppen vorgeschlagen.

Wegen Festsetzung besonderer Landesabzeichen an der adjustierung hat das Staatsamt die Landesbefehlshaber gesondert zur Einholung der Wohlmeinung der Landesregierungen angewiesen.

Das Staatsamt ersucht, ihm die Zustimmungen zu den in Aussicht genommenen Benennungen der Kommanden und Truppen aus Characte ehebaldigst zukommen zu lassen und gestattet sich hinzuzufügen, dass nach seinem Dafürhalten eine weitere Zersplitterung der Truppen also z.B. das Zuweisen halber Schwadronen oder technischer Kompagnien an einzelne Länder unmöglich ist, da sonst jede rationelle ausbildung inklussive der Vorbereitung der Wehrmänner für einen Zivilberuf von allem Anfang ausgeschlossen wäre und die allzu kleinen Einheiten zu jeder ihnen im Sinne des Wehrgesetzes zukommenden Aufgabe unfähig würden. Ueberdies könnte die Zerstreuung so vieler kleiner Truppenteile über das ganze Staatsgebiet bei der Entente den Eindruck von Vorbereitungen für die aufstellung einer Miliz erwecken, eine Folge, die unter den heutigen Verhältnissen sorgfältig vermieden werden muss.

Die Note wird an sämtliche Landesregierungen gerichtet, der Staatskanzlei, auf allen Staatsämtern und allen Landesbefehlshabern zur Kenntnis gebracht.

3 Beilagen. manoffistsdefratestal dans de Der Staatssekretär:

Beilagen. dendrischen Betallon.

aus 6 Infanterie-, 2 Radfahrbataillonen,

-nolltst

1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabtellung und 1 technischen Be-

Oe.Staatsamt für Heereswesen.

A.L., Zi. 2171/1/5. Abt. von 1920.

Bekleidung des Öst. Heeres, Fest- Mosades Monabana mus medstesdassbaal setzung der Landesabzeichen.

sprechend alle Fersonen einer Formation (Kommendo, Truppeakörper, Truppenteil, Behörde, Anstalt) nAundästzlich das Abzeichen jenes

Landes zu tragen, aus weben sich die Pormation ergänzt. Hiedurch würde jede einzelne Person nach em Lande ihrer ständigen Eintei-

Wehrmacht zu den verschiedenen Ländern an der Adjustierung dur

lung gekennzelchnet sein. Das S**ni**atsamt für Heererwesen schlägt

Wien, am 20. März 1920 bediqox qeb na tiexginodeguzsebnal etb . nov

In der Beilage A werden die in Aussicht genommenen Bestimmungen über die Bekleidung des österreichischen Heeres im Entwurfe
übermittelt. Aus diesen sind die Grundzüge des für das neue Heer
und die Heeresverwaltung beabsichtigten Abzeichensystems zu ersehen.

Bei Ausarbeitung dieser Bestimmungen ging das Staatsamt für Heereswesen von den folgenden Grundsätzen aus:

einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise als Soldat der österreichischen Republik gekennzeichnet, ebenso deutlich muss auch
die Staatszugehörigkeit bei jedem Angehörigen der Heeresverwaltung zum Ausdruck gebracht werden.

Diese Kennzeichnung ist in augenfälliger Weise durch die
Festsetzung von für alle Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung einheitlichen Kopfbedeckung gedacht, wobei als neue
gefällige Form der Kopfbedeckung eine Tellerkappe ähnlich der
bisherigen österreichischen Marineoffizierskappe, aber aus feldgrauen Tuch und mit rot-weiss-roter Staatskokarde eingeführt werden soll.

Adjustierung die Eigenart der Länder und die geschichtliche Ueberlieferung berücksichtigt werden. Nach Anschauung des Staatsamtes

Wehrmacht zu den verschiedenen Ländern an der Adjustierung durch Landesabzeichen zum Ausdruck gebracht werden. Es hätten dementsprechend alle Personen einer Formation (Kommando, Truppenkörper, Truppenteil, Behörde, Anstalt) grundästzlich das Abzeichen jenes Landes zu tragen, aus welchem sich die Formation ergänzt. Hiedurch würde jede einzelne Person nach dem Lande ihrer ständigen Einteilung gekennzeichnet sein. Das Staatsamt für Heereswesen schlägt vor, die Landeszugehörigkeit an der Kopfbedeckung ersichtlich zu machen, weil

Os.Siza teamt für Heereswesen.

- nung der Staatszugehörigkeit erfolgen soll, wie dies ähnlich auch im deutschen Reiche üblich ist (Reichskokarde und Landeskokarde an der Kappe) und
 - b) weil die Kennzeichnung an der Kopfbedeckung wohl die ge-

Die Art und Form der Landesabzeichen wäre im Einvernehmen zwischen den Landesregierungen und den Landesbefehlshabern ehemöglichst zu ermitteln und die diesbezüglichen Vorschläge bis Mitte April dem Staatsamt für Heereswesen einzusenden.

bereits in Gebrauch gestandenen Abzeichen wird die Beilage B)

leistungen im Frieden erfordern, dass Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner in jedem Falle nach ihrer Waffengattung, Zivilangestellte der Heeresverwaltung nach ihrem Dienstzweig leicht und eindeutig erkannt werden können. Die Unterscheidung nach Waffengattungen und Dienstzweigen erscheint auf Grund alter Erfahrungen in der früheren Wehrmacht am leichtesten und besten durch die Festsetzung einer nicht zu grossen Zahl sich deutlich von einander unterscheidender Aufschlagfarben für die einzelnen Waffengattungen und Dienstzweige möglich.

Hiebei ist zu erwähnen, dass die Kennzeichnung einzelner Truppenkörper nach Aufschlagfarben innerhalb der verschiedenen Waffengattungen, wie früher bei der Infanterie und Kavallerie üblich, mangels der dann unmöglich gemachten deutlichen Unterscheidung der vielfältigen Farben nicht entsprochen hat.

Weise Rechnung zu tragen gesucht, dass für die Hauptwaffen die bisher vorwiegenden traditionellen Aufschlagfarben gewählt wurden und zwar für die Infanterie und Alpenjägertruppe die grasgrüne Farbe, die bisher für unsere Gebirgsfusstruppen, Feldjäger und Schützen, die zusammen das Gros unserer d.b. Fusstruppen ausmachten, normiert war; für die Artillerie die hochtschen Truppen schwarz, das dem bisherigen Stahlgrün ziemlich nahe kommt.

- Heerespersonen und für alle bei mobilen Verbänden eingeteilten eingeteilten eingeteilten Zivilangestellten der Heeresverwaltung unbedingt notwendig und in deutlicher eindeutiger Weise nur durch Anbringung von Nummern an der Uniform möglich. Als geeigneter Platz bieten sich hiefür Achselspangen.
- müssen in jeder Adjustierung von allen Seiten und auch bei ungünstiger Beleuchtung im Schneegestöber, im Nebel und bei Dämmerung leicht erkennbar sein, damit ihnen Befehle und Meldungen ohne Zeitverlust zugestellt werden können. Die Abzeichen müssen bei den mit den Führer in dienstliche Berührung tretenden Personen jeden Zweifel ausschliessen, an wen sie sich zu wenden haben.

Das Staatsamt für Heereswesen entschied sich dafür, als eine tatsächlich von allen Seiten Wahrzunehmende Dinstinktion rund um den ganzen Umfang beider Aermel führende Armstreifen



nemetarie zu wählen die auch bei schlechter Beleuchtung sich bei Offiziemenebern eren deutlich als lichte, bei Unteroffizieren als dunkle Abzeichen
einelfes hervorheben stal von bed vedunt ein megnetismen.

dellon, mangels der dann unmöglich gemachten deutlichen Unter-Die Landesbefehlshaber haben die Stellungnahme der Landesregierungen zum beifolgenden Entwurf einzuholen und deren ob de Vorschläge für die Landeskennzeichnung anher zu übermitteln. -Tuw Midawog deo Die Landesregierungen sind über die militärischen Anfor--seg et derungen an die Adjustierung eingehend aufzuklären und speziell -big darauf aufmerksam zu machen, dass es im Interesse erleichterter - and Nachschaffung und leichterer allgemeiner Erkennung der Unifor--mood ein men der aus den einzelnen Ländern hervorgehenden Teile gelegen meb asbist, wenn die im vorliegenden Entwurf ausgeführten Grundzüge für die Kenntlichmachung der Staats-, Waffengattungs-(Dienstelle und der Dienstgradabzeichen ned Lieben auf rechterhalten bleiben. Die Kennzeichnung der Landeszugehörig-January keit - die Landesabzeichen - für die aus dem Lande stammenden - nA do Heeresteile sollen daher das im Entwurf vorgeschlagene Abzeine san hhensystem nicht verschleiern oder beseitigen.

Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht ner Geht mit je 6 Exemplaren des Entwurfes und des Entwu

ungünstiger Beleuchtung im Schneegestöber, im Nebel und bei -led bu gent Staatssekretär :

dungen ohne Zeitverlust zugestellt werden können. D. Abzeichen müssen bei Jun mit den Führer in dienstliche Berührung treten-

anden nebeen.

eine tatsächlich von allen Seiten wahrzunehmende Dinstinktion

Bestimmungen für das Austragen will für die Umänderung des Waffenrockes der noch vorhandenen bisher maggawatasta Pauschele susnahuslos ninht gevorgeschriebenen nicht für das Feld bestimmten Bekleidungs-. (malbasonen, welche der chemaligen Wehrsorten. Jn Ergänzung des Erlasses Abt. 5. neb hadotezda egenirti sab nejnyak zahl 3166 vom 6./12. 1919 wird verfügt: -asbasi asb) nextino negititiwieri nentarah Ausser Dienst. dann im Dienst ausserhalb der Truppe. d.h. bei allen Gelegenhei--ed) neggswaebns Jash kramme et a. bei welchen das Tragen von Zivilklei--illrev doen negarT asb rif negaummijestigist ist den im österreichi-.(2radedaide ladesbush ash negunia oder in der Heeresverwaltung einaziewieba asb doierrejadredo geteilten Personen die Benützung bisher noraslawiaba ash grudsisa miert gewesener. für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach -meata .-. D.M) medotésdameggurtfalseMassgabe der folgenden Bestimmungen gestatbahnar ernsprech-, Luftfahr-, Kraftfahra) Austragen der steifen schwar- Das Austragender steifen schwarzen zen Kappen. Rappen in der bisherigen Form bleibt gestatderen Entfernung zu vermelden, getragen b) Austragen des Waffenrockes. Allen Berufsmilitärpersonen wird das -nos nie min anstadood ebnenegark maketragen der bisher normiert gewesenen Waf--sebasd meh metal news bas medelesd fenrocke (Attilas. Ulankas etz.) gestattet. An Stelle der Sterne oder Rosetten sind in -lew 101 nenoz regratifimatured aid Metall gepresste oder gestickte Landesabnersw nedelrhoaegrov neassamel jim neach and anzubringen; Berufsmilitarpersonen equal edesindes bas sessibles . Table das Abzeichen jenes Landes zu tragen. allahada naadh maaath magamana in dem sie ständig eingeteilt sind nicht aktiv Dienst tuende Personen das Abzeichen

Als Landesabzeichen für Waffenröcke
werden im Sinne der anträge der Landesbefehlshaber festgesetzt:

Manus State of the State of the

- Ton Joseph and des Landes ihres ständigen Aufenthaltes.

Für Wien und Niederösterreich das Staatswappen in gelbem Metall gepresst. Für Tirol das Landeswappen (der Tiroler Feld bestimmten Bekleidungsadler).

Für Vorarlberg das Landeswappen. In Erganzung des Erlasses Abt. 5. stallinev briw elel .SI\. a mov aals Iden Kärnten das frühere Abzeichen der - resears Janeid mi musb . Janeid research freiwilligen Schützen (das Landes--iednegeled mells ted .f.b .equat wappen von einem Edelweisskranz umgeben). -ielaliviz nov negati asb nedslew ied . Für Steiermark das Landeswappen (De--Idolerretzo mi deb jai jai miazilus paub tailbestimmungen für das Tragen nach Verfü--nie unutlawrevaereel meb ni mebo meell nedea Landesbefehlshabers).

- Ton redeld mustimes elb menosres metlieten Oberösterreich das Edelweiss. edozidoiennetzo asb nul nemesewen fra Salzburg das Edelweiss.

Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach -Jaran negaummitael nebesaloi nebesaloi nebesaloi edesaleital truppenabzeichen (M.G.-, Eisen-

at bala metteach rebe enrete der abzeichen getragen werden.

Lampassen. Berufsmillimeture ; negotinduzus . gestattet.

d) Austragen der für die deutschösterr. Wehrmacht provisorisch normierten Sorten. 195 sani2

bahn-. Fernsprech-. Luftfahr-. Kraftfahrnagrawdoa naliaja nabaanajaun abzeichen. Edelweiss etz.) können. um das -Jajasa idleid mos negivedeld me Sichtbarwerden von Schäden am Kragen durch deren Entfernung zu vermeiden, getragen werash briw nanoaregraffilmatures na den. Doch darf ausser den vandesabzeichen -lew nemeasway trainmon rangid rab nagaritude Kragenende höchstens nur ein son-. testataen (. zie asmastu . zalista) stiges abzeichen und zwar hinter dem Landes-

c) Austragen von Hosen mit jagangen für die Berufsmilitärpersonen, für welche Hosen mit Lampassen vorgeschrieben waren, . negart us sebned senet nedelesda and nedest. Schützen und technische Truppe. Justo bute Jilesegnie gibnista eta men das Austragen dieser Hosen ebenfalls

Die für deutschösterr. Wehrmacht normiert gewesenen Sorten können unverändert

ausgetragen werden.

fehlshaber festgesetzt:

- e) Gewährung eines Pauschales für die Umänderung des Waffenrockes unmöglich.
- f) Benützung von Uniformsorten

 der ehemaligen Wehrmacht, dann

 der Volkswehr durch Personen.

 welche diesen angehört haben

 und in das österr. Heer oder in

 die Heeresverwaltung nicht über
 nommen wurden.

Für die Umänderung des Waffenrockes kann ein Pauschale ausnahmslos nicht ge-währt werden.

Personen, welche der ehemaligen Wehrmacht oder der Volkswehr angehört haben,
sind berechtigt, die in diesem Anhang aufgezählten Sorten bei Beachtung der für Heeresangehörige festgesetzten Bestimmungen
auszutragen.

Andre Heer agar sa san bencheska est busse e Bekellien Forensen ske bencheske biener a Beer blokk vorgenokringener barben bisch beer blokk vorgenokringener barben bisch benkande vor schleisen Bencheskan en ende

The transfer of the control of the c

les Leades threes elimetres from engantes.

Bestimmungen für die Dienstbeklei- un angemen

dung und -Ausrüstung der Angehört-

gen des österr heeres und der hee-

resverwaltung; oresi arradad mua diedaladday

Für die Bekleidung und Ausrüstung des österr. Heeres im Dienste sind die vorhandenen Bestände der bisherigen, im Kriege im

allgemeinen gut bewährten Feld-Bekleidungsund -Ausrüstungs-Sorten bis auf weiteres
zu verwenden.

New systemisiert werden die Tellerkappe,

ted astimine stat melle is the Amadel server as a server was the state of the server o

Jm übrigen gelten für das Tragen der Feldbekleidungs- und -Ausrüstungssorten, dann der Waffen auch weiterhin die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen.

Die Dienstkleidung ist für alle AngeMissen des Heeres und der Heeresverwaltung

von den notwendigen Unterscheidungsabzeiden abgesehen - einheitlich, in Schnitt und

im der Ausstattung gleich und einfach gehal-

as bout seekeed and about the ignition bis auf weiteres grundsätzlich aus addosimbalige and obast austunfeldgrauem Tuch erzeugt.

Jm Dienst bei der Truppe dürfen von den in diesem Abschnitt nicht inbegriffenen Sor
ten nur die bisherige Feldkappe und die bis
her vorgeschriebene schwarze Hose ausgetra
gen werden.

Von der Vorschrift abweichende Stücke dürfen nicht getragen, willkürliche Aende-

000044

rungen an der Bekleidung nicht vorgenommen

II. Kopfbedeckung.

Zur augenfälligen Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum österr. Heere bzw. zur Heedes godfabrouga fice annotes and arresverwaltung werden für deren sämtliche Anetanten ein eine eine eine gehörige einheitliche Kopfbedeckungen festof aperial of maginalized dab angesetzt.

a) Tellerkappe. als neue Kopfbedeckung wird die Tellerkappe nach dem Schnitt der bisherigen österr. ungarischen Marineoffizierskappe, jedoch aus equivalies etc nelves desta de feldgrauem Tuch erzeugt, vorgeschrieben (sie-Beilagen 1 und 2. de de de Beilage 1 und Beilage 2).

Sie ist bei allen Gelegenheiten, bei den tragen des Stahlhelms in Bemoss material and support tracht kommt, - wie im Felde, im Wachdienst grassnegen elb minter ew dogs unter besonderen Verhältnissen, im Assistenzde größeren feldmässigen Uebuneann sila on a del ampisiation gen; , in und ausser Dienst zu tragen.

and large and see boy seased sen ne Sie wird am Tellerrande und im Stirn-- respensable metalic megions who tell durch Drahtfedern versteift und ist mit The state of the state of the schirm and Sturmriemen aus feldgrauem Lack-- Letter verselet de la la contrata leder versehen.

obern und untern Rande des zylindrischen Teiles, der Besatzstreifen genannt wird, je eine farbige Einsäumung und zwar bei Heerespersonen in der Farbe der Waffengattung: Waf-Beilage 3. Bei Angehörigen der Heeresverwaltung ist der Besatzstreifen ampula amanagement and die Einsäumung am Deckelrand in der Farbe and a single state of the state of the server waltung . Hauptfarbe - die Ein-

vorgesoirieben, mit weichem binag säumungen an beiden Rändern des BesatzstreiaTuchsanirm und herabklappbaren flens in der Farbe des Dienstzweiges - Nebenfarbe - gehalten. Den Waftengattung eine eige

und Landesabzeichen.

die Tellerkappe die Staatskokarde

zes das Landesabzeichen bzw. das

den ganzen Umfang des wermels um

Armstrelfen zum Ausdruck gebracht

te in silbernen Borten, für Offi-

rtreter und Beamten ohne Rangklas

grünseidenen Borten mit schmalen

streifen, Kriegerschieffe go-

et den Zivilangestellten der

tung entrallt. (Details siene

zwischen den zwei Knöpfen des

lein getragen werden.

auch bei versorgtem Stahlhelm

an ihrer Stirnseite trägt die Tellerkappe zur speziellen Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum österr. Heere und zur Heeres eldkappe trägt an ihrer Stirnseite verwaltung eine aus Metall geprägte, flach gewölbte, runde aus konzentrichen Kreisen in den rotwelssroten Staatsfarben bestehende Kokarde von 2 1/2 - 3 :m Durchmesser; darunter

das Landesabzeichen in Form eines einfachen ndert wie bisher ohne Abzeichen. aus mattem gelben Metall geprestten Emblems nargement wird für alle Angehörivon 2.5 - 3 cm Durchmesser nach Detailfest-

seres and der heeresverwaltung setzung seitens der einzelnen Länder.

-netgu ma letask bas esula lus gissindolele Personen einer Formation tragen grundsätzlich das Abzeichen jenes Landes. aus welchem sich diese ergänzt.

-egale neassingas at bau ersisitio aut ein Landesabzeichen den einzellen Kommanden. Truppen. Truppenteilen. Behörden und Anstalten zukommen, wird noch geregelt wer-

Bollogstall negitanos etb aul melle transcriptionen, die bei für das ganze Heer an Stelle des Landesabzeichens das Staatswappen in gelbem Metall gepresst.

b) Feldkappe.

H mus magent manosnages to Für das Feld, dann für alle Gelegenheiorigneit zum Heere eine Verzieten, bei denen das Tragen des Stahlhelms notwendig sein kann, wird an Stelle der bisherigen Feldkappe für alle Waffengattungen. Branchen etz. eine Feldkappe in der Form, wie bisher für Kavallerie, reitende artillerie

000046

und Train vorgeschrieben, mit weichem hinaufan beiden Randern des Besphastneigeschlagenen Tuchschirm und herabklappbaren Farbe des Dienstaweiges - Neben Nackenschutz normiert.

Die Feldkappe kann sowohl unter dem - meliar etb jaint alleantile candi-Stahlhelm, wie auch bei versorgtem Stahlhelm für sich allein getragen werden.

sum österr. Heere und zur Heeres Die Feldkappe trägt an ihrer Stirnseite analog wie die Tellerkappe die Staatskokarde runde aus konzentrichen Kreisen in und darunter zwischen den zwei Knöpfen des eroten Staatsfarben bestehende Ko-Nackenschutzes das Landesabzeichen bzw. das Staatswappen. breichen in Form eines einfacher

Unverändert wie bisher ohne Abzeichen.

Der Chargengrad wird für alle Angehöri-

c) Stahlhelm.

Kennzeichnung des Dienst-

Landesabzeichen den einzelen kom-

en, die bei für das ganze Heer

Stellen eingeteilt sind, tragen

Landesabseichens das Stautg-

en des Tragen des Stablheims not

für alle Waffengaltungen. Bran-

kann, wird an Stelle der bishe

Feldkappe in der Form, wie

1/2 - 3 m Durchmesser; darunter

ittem gelben Metall genre

sion diese erganzt.

seziellen Kennzeichnung der Zuge-

grades durch Armstreifen auf

beiden Unterarmen.

gen des heeres und der Heeresverwaltung gleichmässig auf Bluse und Mantel am Unterarm durch - den ganzen Umfang des Aermels umch das Abzeichen jenes bandes spannende - Armstreifen zum Ausdruck gebracht, die für Offiziere und in Rangklassen eingereihte Beamte in silbernen Borten, für Offiippen. Truppentellen. Benörden und ziersstellvertreter und Beamten ohne Rangklassukommen, wird noch geregelt wen-

ce in dunkelgrünseidenen Borten mit schmalen Silberstreifen, für die sonstigen Unteroffiziere, dann die Unterbeamten, Obergefreiten und Gefreiten in dunkelgrünen Seidenbor-

elbem Metall gepresst. Heerespersonen tragen zur Kennzeichnung das Feid, dann für alle Gelegenhelihrer Zugehörigkeit zum Heere eine Verzierung der Armstreifen, Kriegerschleife genannt, die bei den Zivilangestellten der Heeresverwaltung entfällt. (Details siehe Beilage 4.)

Beilage 4

ten bestehen.

IV. Kennzeichnung der Zugehörigkeit Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Waffengattung bzw. zum Dienstzweig durch Farben. egslies gaundel Mantelkragen hat farbige Aufschlag

tragen, die bei Heerespersonen in

enfarbe, bet Zivilangestellten der

waltung in der Hauptfarbe, jedoch

zur Waffengattung bei Heerespersonen ist für jede einzelnen Waffengattung eine eigene Waffenfarbe nach Tabelle Beilage 2 fest--sqlataeM negimenald med more med ni nedden welche nach den im einzelnen ausgeführten Bestimmungen an der Tellerkappe, den Achselspangen, den Doppellitzen und den Mantelkragen-Aufschlagpatten zum Ausdruck kommt.

on einem sommalen Saum in der Nebenglezämdoleig nenoerel nelle ied j

ner matter Knopf angebracht.

bnia mediade ed Fur die Zivilangestellten der Heeresgeldoetua meb ebnE negittëwwoir meb engl verwaltung erscheint an den gleichen Orten als einheitliche Hauptfarbe dunkelgrün, Degleitet von je einer den Dienstzweig näher bezeichnenden Nebenfarbe.

V. Kennzeichnung der Truppenkörperzugehörigkeit an Achselspangen. ste. qmo N. G. M ous gnullejnia

erschledenen Gebieten der militäri-

Festsetzung von Abzeichen zur Kenn-

Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Truppenkörper bzw. Standeskörper tragen alle Heerespersonen und alle bei Truppen und Brigadekommanden eingeteilten Ziegen ist die Pestsetzung von Ausvilangestellten der Heeresverwaltung auf en für besondere Höchstleistungen Bluse und Mantel aus deren Grundtuch erzeugte, weiche Achselspangen (siehe Beila-Beilage 5. Beilage 5. die bei Heerespersonen einen farbi-(.sje gnubildauA.D.M gnubildausmunte gen Rand und die Nummer des Truppen-, bzw. Standeskörpers in der Waffenfarbe tragen, während sie bei obbezeichneten, bei mobilen Verbänden eingeteilten Zivilangestellten die nach Beilage 3 die Truppenbezeichnung ergebenden Buchstaben und Nummer in der Hauptfarbe der Heeresverwaltung, den Rand nte notifiedate .nebdew nemonded in der Nebenfarbe des Dienstzweiges zeigen.

ht genommen. Deckung der Kosten der Neuenschaf-Kopfbedeckung, bzw. der Umënderung tkleidung nach den vorstehenden Ben wird allen Berufsmilitärpersonen,

VI. Doppellitzen am Blusenkragen.

-ravastasH ath bou reaH sglffnux s

an den beiden vorderen Enden des Blu-

senkragens sind aus lichtgrauem Zwirnge-Kennzeichnung der Zugehörigkeit spinst erzeugte Doppellitzen anzubringen engattung bei Heerespersonen ist (siehe Zeichnung Beilage 6) Beilage 6. einzelnen Waffengatt Der Mantelkragen hat farbige Aufschlag-VII. Aufschlagpatten am Mantelpatten in der Form der bisherigen Mantelpawelche nach den im einzelnen rolis zu tragen, die bei Heerespersonen in Bestimmungen an der Tellerkappe, der Waffenfarbe, bei Zivilangestellten der alapangen, den Doppellitzen und den Heeresverwaltung in der Hauptfarbe, jedoch agen-Aufschlagpatten zum Ausdruck umgeben von einem schmalen Saum in der Nebenfarbe gehalten sind. die Zivilangestellten der Heeres-Nahe dem rückwärtigen Ende der Aufschlag waltung erscheint an den gleichen Orten patte ist bei allen Personen gleichmässig eitliche Hauptfarbe dunkelgring ein kleiner matter Knopf angebracht. von je einer den Dienstzweig näher Die Festsetzung von Abzeichen zur Kenn-VIII. Kennzeichnung von Spezialzeichnung von Spezialausbildungen und Speausbildungen und Spezialverwenzialverwendungen (wie z.B. bisher M.G. Abdungen. zeichen bei Einteilung zur M.G.Komp.etz.) Heerespersonen und alle bei Trupunterbleibt. Brigadekommanden eingeteilten Zilus gauliswasvasassi asb asilisasgaslivegen ist die Festsetzung, von Ausand noutbourd nemed aus leins M bim saute für besondere Höchstleistungen auf den verschiedenen Gebieten der militäriweiche Achselspangen (siehe Beilaschen ausbildung (wie Scharfschützenausbilbei Heerespersonen einen farbidung, Sturmausbildung, M.G.Ausbildung etz.) und die Nummer des Truppen-, bzw. in Aussicht genommen. rpers in der Waffenfarbe tragen Zur Deckung der Kosten der Neuanschaf-IX. Kosten der Neuanschaffungen fung der Kopfbedeckung, bzw. der Umänderung bzw. Aenderungen. der Dienstkleidung nach den vorstehenden Be-Seilage 3 die Truppenbezeichnung stimmungen wird allen Berufsmilitärpersonen. Buchstaben und Nummer in der die in das künftige Heer und die Heeresverder Heeresverwaltung, den Rand waltung übernommen werden. einheitlich ein

beiden vorderen knoen des Blu

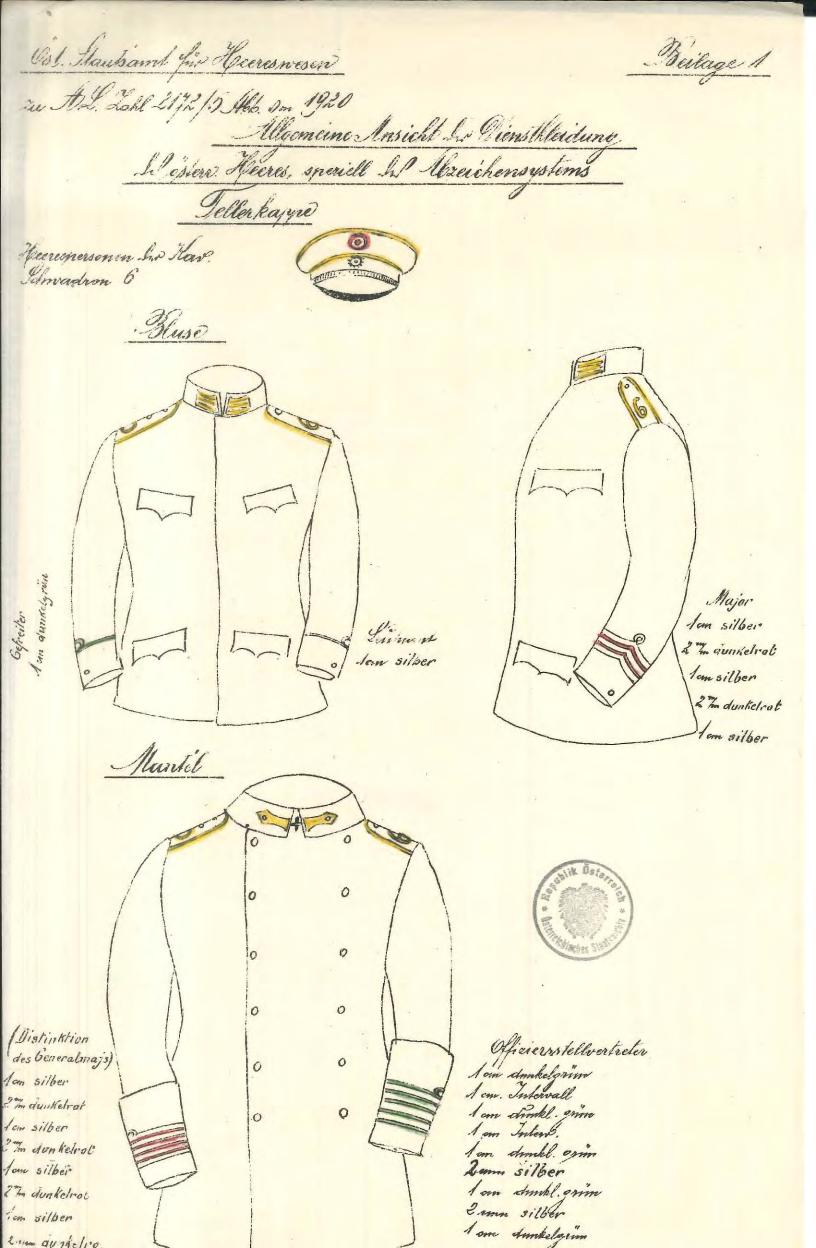
Pauschale von K 300 gewährt.

Die Beschaffung der Tellerkappen und die Durchführung der Umänderung der Bekleidungssorten für die Wehrmänner des neuaufzustellenden Heeres erfolgt auf ärarische
Kosten nach gesondert ergehenden Bestimmungen.

The Charles of the Section of the Se

Pierfilmente relevan, link for milie summer.

100 mages and Burgeron land dem inservencement large



St. Staatsami for Herres weren Beilage h

The Stable 21/2/5 Ah. Am 1920

Select (filgen)

Seintwil (filgen)

Sesapstroifen (filgen)

Besapstroifen (filgen)

Serapstroifen (filgen)

Tellerkappe für Fivilangestelle In Heeresverwaltung.

Peckel (filigram)

Gerbonteil (filigram)

Ger



Mbersicht

<u>über die Kennzeichnung der Wassengertung bei Keerespersonen</u>

bezur Lugehorigkeit zur Keeresverwaltung und zum Dienstzweig bei Tivilangestellten der Keeresverwaltung.

durch Farben

und die Kennzeichnung des Truppenkörpers, bzw. Standeskörpers durch Rummern und Buchstaben.

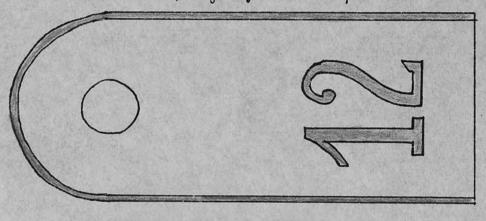
		<u> </u>	zw.o.anaes no	spers durch Nummern und	l Buchstaben.
Heerespersonen und stur Heuresverwal angestellten der (Waffenforbe, Home	Daffengatting bei der ud der Engehopigkeit Lung bei den Einil: Ho. Ferwalting. uptfarbe der Heeres ver- elling.)	Kennseichning des Djeust: **weiges bei den Fivilangestellten der Heuresverwaltung durch "bebenfænben.			Anmerkung:
Andring ungsort.	Bereichnung.	Anbringungsort.	Bezeichnung.	Details.	
ou der Tellerkagpe ple dri farbige Fauwefürfund und der Achselpauge ple farbiger Rano und und av Deptellibre au Winerkragen ple drei als farbige Aufschlagz Ialle au Apaubelk	Inft- und grasgrün v Php. Igr Raf. gelbgrün v Artillerie hochrot Movallerie goldgelb v Iechn. Irpe. schwarz. Verbags. Trpe. karmesinrot. Vraftf. Irp. rosa Tron. Irp. licht blau Generale scharlachrot			Inft: des Truppenkörpers und Selbsständiges Borarlberger Ja B. Rlpslogr. keine Bummern, sondern "VI." Rdf. Mr. des Truppenkörpers: Rdf. Mr. des Truppenkörpers: Selbst Keine Brigade. Bright Abl. Kon des Truppenkörpers: Selbst Keine Brimmern sondern Mat Schwadr. Kr. d. Abl: Brd. Brigade. Techn. Baon. Kr. d. Abl: Brd. Brigade. Verbdgs. Komp. Br. der Brigade Verbdgs. Komp. Br. der Brigade Troll. Abl. Kr. der Brigade Troll. Abl. Kr. der Brigade	aon
in pho fain to framen agen phopin	Livilangestellte der Heeresverwaltg.	63, per der sellerkappe ols rweifarbige spirme am Beatrapaifen by ou per Achselopauge in der Sorbe per Randes C., pu nechoppellitze au Brusenkragen als ruei schwälersplere pund justere d.; als toursairming der tufschlagpatte pun Maubelbragen.	dere un are eurotenen hienskrweige der H. B derew onganisadopinehete Tertlegnung geso werdene.	in bei mobilen Forbanoken (Truppen in. 3rig. Kaen.) eingeheithen Firilangerkelten der 36 F. hagen phe Himmer ihrer Truppensten Aur 36 F. hagen phe Himmer ihrer Truppensten Standerkorpers, der bei Inf. i. Jap. ein 1. Raf. ein "R. ht. ein "A. Har. ein "H. Ein 1. Tropsein, "T. Herbag Treenin, F. Tropsers, bein "The "Tropsein, "The "Tropsein "The "The "The sein der "The sein selbskändigen Art. Rog. Tonige: "The beim charlerger Ty. Basen ein "F. J." ohne Tommuern.	000053

fin alle Chargengous infinitiof are thetereum to in got rund in Sails Channel Son Still in I by Whentall ! Tem vientalgana Inferitar Omnowthing: Ziefming der filhemme winder Lindlegrünen, hinfology 1 cm. Switzer int wish ittiel definition Low son: Liokxacketessier. 1 cra d'instricción 1 cm Justa visade Olongafinitae Vachtmister B. H. O. med. I. Sinfo Unterbeamter B. W. O. wather IT. First B. W. O. nother W. Finfe Ingail soupendame Officiens-Inlbustentax Bramter ohne Rangklasse Leutnant 1 em filbar Brambe In XI. Roght. 1cm filbur 1 cm filber 1 cm Jutatrall 1 cm filber Oberleutnant Bramter Ser X. agal. 1 cm filser 1 cm Julianurell 1 cm filser Hauptmann /: Rittmeister: Bromter Sur IX. Rgal. 1 om filber
1 om Juliansvell
1 om filbar
1 om filbar lajor Bramter der VIII. Rykl. 1 cm filler 2 mm windhet 2 mm tilber 2 mm tilber 1 em filler Obrestlantnant Bramtre San VII. Rykl. 1 cm filter 1 cm Juhrstrill 1 cm filter 2 mm skintralsof 1 cm filter 1 cm filter Rang 1 cm 1 cm 1 cm 1 cm 2 mm 1 cm 2 mm 1 cm Oberst fillen Jantahot fillen Sinthelast fillen Jillen filono - sindalvot filono the distillatory filono - sindialvot filono richard filono Generalmajor 1 cm 2 mm 1 cm 2 mm 1 cm Branter In Y. RgKl. 2 mm 1 cm 2 mm

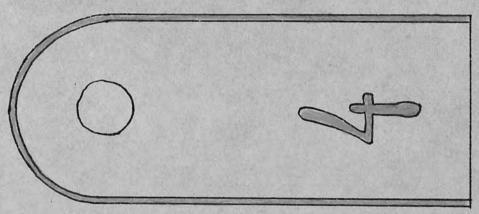
Österreichisches Staatsamt für Reereswesen zu R.S. Il. 2172/s. non 1920.

Beilage 5.

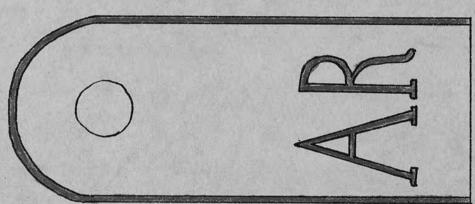
Achselspangen für Keerespersonen.



Mlp. Ig. 12. (grasgrün).

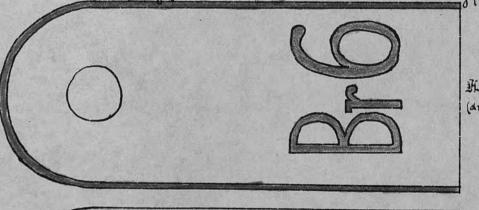


Har. Schwadr 4 (goldgelb).



Selbstand. Art Agt- (hochrot).

Rehselspange für Iivilangestellte der Reeresverwaltung. (Rauptfarbe dunkelgrun).



Heeres Administrationsdienst (aunkelrot), eingeteilt bei Brig. 6.



Heeres Wirtschaftsdienst (rosarot), eingeleilt bei Vorarlb Ig.

Meiche Achselspange aus Grundtuch der Bluse oder des Moantels

Rummer und Randeingewebt oder aufgenäht.

000055

57

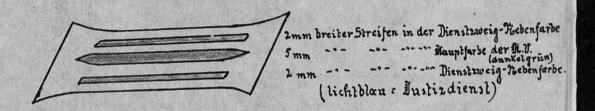
Österreichisches Staatsamt für Keereswesen. zu R.L.Il. 2172 5-Mdt. von 1920.

Beilage 6.

Doppellitze für Heerespersonen.



Doppellitze für Livilangestellte der Heeresverwaltung.





Beilage A. ***********

Bekleidung, Ausrüstung und

Abzeichen des neuaufzustel
lenden österr. Heeres im

Dienste und Uebergangsbestimmungen.

Für die Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen des österr. Heeres und der Heeresverwaltung im
Dienste, im besonderen für die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Heere bzw. zu dessen einzelnen Tet
len und Verwaltungszweigen und der dienstlichen Stellung haben die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

Für das Austragen der noch vorhandenen, bislang vorgeschriebenen, nicht für das Feld bestimmten Bekleidungssorten, die künftig nur ausserhalb des Truppendienstes getragen werden dürfen, gelten bis aus weiteres die im Anhang beigefügten Bestimmungen.

Die für die Dienstkleidung des österr. Heeres
und der Heeresverwaltung vorgeschriebenen besonderen
Sorten und Abzeichen dürfen nur von Personen des Heeres und der Heeresverwaltung getragen werden.

Personen, die in der enemaligen Wehrmacht oder in der Volkswehr gedient haben und nicht in das österr. Heer oder die Heeresverwaltung übernommen wurden, sind zum Tragen der neusystemisierten Sorten und Abzeichen nicht berechtigt.

Allen Offizieren und Unteroffizieren des Heeres, dann den Zivilangestellten der Heeresverwaltung ist beim Dienste in Kanzleien, Aemtern und Betrieben, dann ausser Dienst bei allen Gelegenheiten das Tragen von Zivilkleidern gestattet.



A) Als Abzeichen der Tiroler Jäger und Schützen verwendet im Hornemblem: Figur A.

B) Als Kragenabzeichen der Freiwilligen Formationen im Kriege 1914 -- 1918.

Ocater eichlaches Stau

fur Heereswesen,

Figur	equal (-16318)-se Wappennebusines (our o	Anmerkung
B 1	Steiriches Landeswappen	
В 2	Wappen der Stadt Wien	
В 3	Kärntner Landeswappen	
В 4	Krainer Landeswappen	
B 5	Salzburger Landeswappen	
B 6	Wappen der Stadt Triest	

- C) Staatswappen der Republik Oesterreich verwendet als Kragenabzeichen für die im Lande Niederösterreich eingeteilten Berufsmilitärpersonen (1t Amtsbefehl des Landesbefehlshabers in Wien): Figur C.
- D) Wappen der übrigen Länder der Republik Oesterreich:

Figur	Wappen	Anmerkung
D 1	Landeswappen von Niederösterreich	
D 2	Landeswappen von Oberösterreich	
D 3	Landeswappen von Vorarlberg	

Den Wappen ad A, B 1, (evtl.B 2), B 3, B 5, D 1, D 2, D 3 wäre für die Verwendung als Abzeichen zur Kennzeichnung der Landeszugehörigkeit eine tunlichst analoge Ausführung, etwa in der Art des Wappens von Kärnten (Wappenschild mit Kranz) zu geben, wobei nur etwa die Wappen der Alpenländer im engeren Sinn durch einen Edelweisskranz, das Niederösterreichs (und evtl.Wiens) durch einen Eichenkranz zu schmücken wäre.

Die vorstehenden Abbildungen sollen nicht Vorschläge darstellen, sondern nur zeigen, was diesbezüglich bereits im Gebrauche war, um den Ländern Anhaltspunkte für die entsprechende Umgestaltung und Antragstellung zu bieten.